

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur.
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Spannungsfeld Schwangerschaftskonfliktberatung

**Eine qualitative Interviewstudie über Grenzen und
Möglichkeiten beraterischen Handelns im Kontext des
§219 StGB.**

**Bachelorarbeit im Studiengang
Soziale Arbeit**

Vorgelegt von:
Rahel Müller

Erstgutachter*in: Prof. Dr. Maika Böhm
Zweitgutachter*in: Cornelia Weller

Abgabedatum: 21.01.2021

*Mein Dank gilt allen
Interviewpartner*innen,
durch die die Verwirklichung
dieser Arbeit erst
möglich geworden ist.*

Zeichen mit Leerzeichen: 93.744
Zeichen ohne Leerzeichen: 81.375
Seiten mit Anhang (ohne Transkripte): 89
Seiten ohne Anhang: 57

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Grenzen und Möglichkeiten beraterischen Handelns im Kontext des §219 StGB. Die Erkenntnisse sind auf Grundlage der Durchführung von vier Expert*inneninterviews mit Berater*innen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung gewonnen worden. Die Auswertung der Interviews ist mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) erfolgt. Zentrale Erkenntnisse der Arbeit sind die in Teilen wahrgenommene Begrenzung durch den Pflichtkontext seitens der Berater*innen und die einheitliche Kritik an der Verortung im StGB. Gleichzeitig wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die Freiwilligkeit mehrheitlich als Ideal gesehen, die tägliche Arbeit in dem Minimalkompromiss der Gesetzgebung jedoch akzeptiert wird. Zentrale theoretische Grundlagen lieferten dabei Helfferich (2015) und Franz (2015) sowie Koschorke (2019) mit ihren Ausführungen zum Spannungsfeld der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Schlüsselbegriffe: Schwangerschaftsabbruch, Abtreibung, Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung nach §219 StGB, Zwangsberatung, Beratung in der Schwangerschaft, Grundlagen von Beratung

Abstract

This thesis deals with the limits and potentials of advisory action in the context of §219 StGB (german criminal code). The findings were obtained based on four expert interviews with pregnancy conflict counselors. The interviews were evaluated using the qualitative content analysis according to Mayring (2015). Central findings of the work are the partly perceived limitation by the mandatory context on the part of the counselors and the compliant criticism of the location in the StGB (german criminal code). At the same time, the discovery that the voluntariness is accepted as ideal. However, the daily work is accepted in the minimal compromise of the legislation. Central theoretical knowledge was provided by Helfferich (2015) and Franz (2015) as well as Koschorke (2019) with their remarks on the area of conflict of the SKB.

keywords: termination of pregnancy, abortion, pregnancy conflict, pregnancy conflict counseling, counseling according to §219 StGB, compulsory counseling, counseling during pregnancy, basics of counseling

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung | 7 |
| 1.1 Zugang zum Thema | 7 |
| 1.2 Forschungsfragen | 8 |
| 1.3 Aufbau der Arbeit | 9 |
| 2 Theoretische Hintergründe | 11 |
| 2.1 Begriffliche Abgrenzungen | 11 |
| 2.1.1 Abtreibung vs. Schwangerschaftsabbruch..... | 11 |
| 2.1.2 Ist „ungeplant“ gleich „ungewollt“ schwanger?..... | 12 |
| 2.1.3 Schwangerschaftskonflikt..... | 13 |
| 2.2 Geschichtlicher Hintergrund der heutigen Gesetzgebung..... | 13 |
| 2.3 Rechtslage in Deutschland..... | 14 |
| 2.3.1 Die zentralen Paragraphen im StGB: §§218, 218a, 219..... | 14 |
| 2.3.2 Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)..... | 16 |
| 2.3.3 Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch nach §218a | 16 |
| 2.4 Die Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonflikt | 18 |
| 2.4.1 Allgemeine Grundlagen von Beratung | 19 |
| 2.4.2 Abgrenzung Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB) | 20 |
| 2.4.3 Formale Vorgaben der SKB | 21 |
| 2.4.4 Inhalte der SKB | 21 |
| 2.4.5 Die gesetzlich definierten Ziele der SKB..... | 22 |
| 2.4.6 Spezielle Anforderungen an die Berater*innen der SKB..... | 23 |
| 3 Forschungsdesign | 26 |
| 3.1 Vor dem Feld..... | 26 |
| 3.1.1 Methodologische Positionierung | 26 |
| 3.1.2 Bestimmung des Forschungsfeldes | 29 |
| 3.1.3 Wahl der Auswertungsmethode | 30 |
| 3.2 Im Feld | 30 |
| 3.2.1 Formale und inhaltliche Maßnahmen zur Gesprächsvorbereitung | 31 |
| 3.2.2 Reflexion der Gesprächsdurchführung | 32 |
| 3.3 Nach dem Feld | 33 |
| 3.3.1 Transkriptionsregeln..... | 33 |
| 3.3.2 Festlegung des Materials | 34 |
| 3.3.3 Datenauswertung | 34 |
| 4 Darstellung und Diskussion der Ergebnisse | 35 |
| 4.1 Bestimmung der Analyseeinheiten | 35 |
| 4.2 Theoriegeleitete Festlegung der Strukturierungsdimension..... | 35 |

| | | |
|----------------------------------|---|----|
| 4.3 | Theoriegeleitete Bestimmung der Ausprägungen | 36 |
| 4.4 | Formulierung von Definitionen, Ankerbeispielen, Kodierregeln | 36 |
| 4.5 | Bezeichnung, Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen | 37 |
| 4.6 | Paraphrasierung des extrahierten Materials | 37 |
| 4.7 | Zusammenfassung pro Interviewpartner*in..... | 38 |
| 4.8 | Ergebnisdarstellung..... | 42 |
| 4.8.1 | Anforderungen an die Berater*innen..... | 42 |
| 4.8.2 | Chancen der SKB | 44 |
| 4.8.3 | Grenzen der SKB..... | 45 |
| 4.8.4 | Gedachte Ideale..... | 46 |
| 5 | Schlusswort | 50 |
| 6 | Literaturverzeichnis..... | 54 |
| 7 | Abkürzungsverzeichnis..... | 57 |
| | | |
| Anhang | | A |
| 1 | Das Auftragsdreieck nach J. Franz | B |
| 2 | Anfrage zur Mitarbeit | C |
| 3 | Kurzfragebogen soziodemografische Daten | D |
| 4 | Kurzprotokoll Interview | E |
| 5 | Informationsblatt zu den Formalitäten | F |
| 6 | Einverständniserklärung zur Mitarbeit | G |
| 7 | Interviewleitfaden halbstandardisiertes Expert*inneninterview | H |
| 8 | Transkriptionsregeln..... | L |
| 9 | Definitionen und Ankerbeispiele für die Kategorien | M |
| 10 | Bezeichnung, Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen | O |
| 11 | Paraphrasierung des extrahierten Materials | Z |
| Selbstständigkeitserklärung..... | | FF |

1 Einleitung

1.1 Zugang zum Thema

Im Jahr 2019 sind in Deutschland laut Statistischem Bundesamt 100.893 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt worden. Davon erfolgten 97.001 der Abbrüche auf Grundlage der Beratungsregelung, das entspricht ca. 97 Prozent der Abbrüche. Dies verdeutlicht die Relevanz, sich mit der bestehenden (Pflicht)Beratung nach §219 StGB auseinanderzusetzen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020). Während des Praktikums in einer Schwangerenberatungsstelle habe ich verschiedene Einblicke in die Beratungen nach §219 StGB/Schwangerschaftskonfliktberatungen¹ erhalten können. Dabei fiel mir auf, dass Konfliktberatung nicht gleich Konfliktberatung ist. Meiner Wahrnehmung nach lag dies nicht alleine an der Individualität der Frauen², sondern ebenso an der Berater*innenpersönlichkeit³. Diese Erkenntnis veranlasste mich dazu, der Frage nachzugehen, wie jede*r Schwangerschaftskonfliktberater*in ganz individuell mit den gesetzlichen Grenzen und Möglichkeiten verfährt und wovon Gesprächsverläufe in der Beratung geprägt werden. Mich interessiert, welche verschiedenen Haltungen seitens der Beratungsfachkräfte eingenommen werden und wie dabei das Dreiecksverhältnis zwischen staatlichen Vorgaben, den Interessen der Ratsuchenden und dem eigenen Beratungsangebot gehandhabt werden. Darüber hinaus wird auch die Bedeutung des Zwangscharakters der Beratung analysiert.

Schwangerschaftsabbrüche sind ein sehr umstrittenes Thema – nicht nur in gesellschaftlichen Debatten, sondern ebenso in politischen und wissenschaftlichen Diskussionen. Diese Debatten sind mit gesellschaftlichen Veränderungen wie Geschlechterrollen, Diskussionen über die Menschenrechte

¹ Der Begriff wird unter Vorbehalt verwendet, da er im gängigen Sprachgebrauch einen für selbstverständlich gehaltenen intrapersonellen Konflikt der schwangeren Frau fokussiert und die gesellschaftlichen und politischen Dimensionen des Konfliktes unberücksichtigt bleiben.

² Die Bezeichnung „Frauen“ meint alle weiblich sozialisierten Personen, sowie jene die aufgrund ihrer biologischen Physis schwanger werden können und somit die Möglichkeit besteht, in die Situation eines Schwangerschaftskonflikts zu geraten.

³ Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache und der Verdeutlichung des Geschlechts als soziale Konstruktion, wird die nachfolgende Arbeit mit Hilfe des Gendersternchens verfasst. Hierfür wird auch eine erschwerte Lesbarkeit in Kauf genommen.

und Autonomievorstellungen verbunden (vgl. Busch/Hahn, 2015: 7). Da sich in der Tendenz eher eine problemfokussierte Debatte etabliert hat, ist in naher Zukunft nicht von einer grundlegenden Neuregelung der Gesetze auszugehen. Zuletzt bekam die Debatte kurzen Aufwind durch die Verurteilung von Kristina Hänel zu einer Geldstrafe von 6.000€, im November 2017 wegen „Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft“, die im §219a StGB geregelt ist (vgl. Hänel, 2019: 111). Die Reaktionen auf politische Forderungen und der Ausgang der „Novellierung“ um den §219a StGB (grundsätzlich blieben die §§218 und 219 StGB in der sogenannten Gesetzesreform unangetastet) verdeutlichen, dass aktuell nicht von einer generellen Neuregelung der Gesetze ausgegangen werden kann. Infolgedessen bleibt die Konsequenz, sich mit der aktuellen Gesetzgebung kritisch auseinanderzusetzen und zu schauen, welche Handlungsspielräume für Sozialarbeiter*innen des Handlungsfeldes der Schwangerenberatung nach §219 StGB zur Verfügung stehen.

1.2 Forschungsfragen

Der Schwangerschaftskonfliktberatung liegt die Eigenheit zugrunde, dass sie vom Gesetzgeber initiiert ist und eine Pflicht für alle Frauen darstellt, die in Erwägung ziehen, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. In der entsprechenden Gesetzgebung⁴ sind auch Inhalte und Ziele der Beratung in einem gewissen Maße vorgegeben. Die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung ist es, „die Betroffenen in einer meist schwierigen emotionalen, sozialen und wirtschaftlichen Situation auf dem Weg zu einer möglichst verantwortlichen und gewissenhaften Entscheidung zu begleiten“ (Koschorke, 2019: 149). Ziel dieser Thesis ist es, herauszustellen, wie diese Aufgabe von den Berater*innen bewältigt werden kann und wo sich in diesem Auftrag liegende Chancen und Grenzen befinden. Explizit leiten sich also folgende Forschungsfragen aus dem Vorhaben ab:

⁴ §219 StGB sowie die §§5-7 SchKG

- 1) *Welche speziellen Anforderungen werden durch den Gesetzgeber an die Berater*innen im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung gestellt und wie lassen sich diese mit den Ansprüchen an psychosoziale Beratung vereinbaren?*
- 2) *Wie definieren die Schwangerschaftskonfliktberater*innen selbst die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung?*
- 3) *Welche Grenzen werden von den Berater*innen im Kontext ihres Handelns wahrgenommen?*

1.3 Aufbau der Arbeit

Kern der Bachelorthesis ist die Durchführung einer qualitativen Interviewstudie in Form von vier Expert*inneninterviews mit Berater*innen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung. Die Erhebung der Interviews erfolgt mittels eines halbstandardisierten Leitfadens (vgl. Helfferich, 2011: 186). Hierbei werden zwei Interviews mit Berater*innen aus dem konfessionellen Kontext geführt und zwei Interviews mit Berater*innen aus dem nicht konfessionellen Kontext. Die Auswertung der Daten erfolgt mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring, 2016: 114). In dem gesamten Forschungsprozess sind die ethischen Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft sowie die Leitlinien zum Datenschutz der Hochschule Merseburg berücksichtigt worden (vgl. Deutsche Gesellschaft für Erziehungs-wissenschaft, 2016). Die Interviewpartner*innen sind über den Arbeitskreis Schwangerenberatung einer mitteldeutschen Großstadt angefragt worden. Mittels eines Anschreibens sind die zentralen Inhalte der Interviewstudie dargelegt, um eine Mitwirkung geworben und um Rückmeldung gebeten worden. Der Forschung vorangestellt ist ein ausführlicher theoretischer Teil (→ 2), in dem begriffliche Abgrenzungen (→2.1), die geschichtlichen Hintergründe der heutigen Gesetzgebung (→2.2), die aktuelle Rechtslage in Deutschland (→2.3) und die Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonflikt (→2.4) thematisiert werden. Auch wird an dieser Stelle auf die speziellen Anforderungen an Berater*innen in diesem Kontext eingegangen (→2.4.6). Im Rahmen der Recherche wurden folgende Suchbegriffe verwendet: „Schwangerschaftsabbruch, Abtreibung, Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung nach §219 StGB,

Zwangsberatung, Beratung in der Schwangerschaft, Grundlagen von Beratung“. Im Forschungsteil der Arbeit werden diese Informationen bei der Auswertung der Interviews berücksichtigt, zusammengeführt und analysiert. Der Forschungsteil gliedert sich dabei in zwei Kapitel. Das erste Forschungskapitel widmet sich dem Forschungsdesign (→3), es behandelt alle Aspekte, die dazu dienen, die Vorgehensweise transparent zu machen. Im zweiten Forschungskapitel (→4), werden die Forschungsergebnisse dargestellt und kritisch, mit dem im Theorieteil erarbeiteten Wissen, diskutiert. Das abschließende Resümee (→5) diskutiert die aktuelle Gesetzgebung nochmals kritisch und analysiert weitere Forschungsbedarfe sowie Limitationen dieser Arbeit.

2 Theoretische Hintergründe

Um eine Annäherung an das Thema zu erzielen und die Auswertung sowie das Verstehen der Forschungsergebnisse zu rahmen, werden zunächst die geschichtlichen Ursprünge, die gesetzliche Lage und die Abgrenzung von SKB im Verhältnis zu anderen Beratungen dargestellt. Darauf aufbauend werden die Inhalte und Ziele der SKB aufgezeigt.

2.1 Begriffliche Abgrenzungen

Es gibt mehrere Bezeichnungen für einen Schwangerschaftsabbruch, denen unterschiedliche Ursprünge und Bedeutungen zugrunde liegen. Nachfolgend findet eine unterscheidende Klärung der Begriffe „Abtreibung“ und „Schwangerschaftsabbruch“ statt. Zudem wird eine Differenzierung vorgenommen, was es bedeuten kann, sich in einem Schwangerschaftskonflikt zu befinden, und wo Unterschiede zwischen „ungewollter“ und „ungeplanter“ Schwangerschaft liegen. Die Analyse dieser Begrifflichkeiten ist relevant, um ein sensibles Bewusstsein zu erlangen und die Mehrdimensionalität des Themas zu unterstreichen.

2.1.1 Abtreibung vs. Schwangerschaftsabbruch

Es gibt zwei zentrale Begriffe, um die gewollte Beendigung einer Schwangerschaft zu beschreiben. Zum einen existiert der Begriff der Abtreibung. Dieser ist ein politischer Begriff, da er auf der einen Seite von der Lebensschutzbewegung genutzt wird, um die Ablehnung der selbstbestimmten Entscheidung kundzutun (vgl. Büchner, 2014: 11f.). Auf der anderen Seite nutzen ihn Bewegungen, die für die Selbstbestimmung der sexuellen und reproduktiven Rechte stehen, um einen selbstbewussten Umgang damit zu demonstrieren (Anfang dieser Bewegung war die Kampagne in der Zeitschrift „Stern“ 1971 „Ich habe abgetrieben“) (vgl. Krolzik-Matthei, 2015: 7; Busch/Hahn, 2015: 8). Daneben findet der Begriff des Schwangerschaftsabbruchs oder auch Abbrechen einer Schwangerschaft Verwendung. Dieser ist sachlicher geprägt, da die weltanschaulich-moralischen und politischen Bewertungen in den Hintergrund treten (vgl. Busch/Hahn, 2015: 8). Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die gegenwärtige Situation zu analysieren. Die Verfasserin begreift das Recht der Frau auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung als ein Menschenrecht.

Diese Perspektive ist konträr zu der Perspektive der Lebensschutzbewegung, daher findet der Begriff des Schwangerschaftsabbruchs als sachlichere Variante primäre Anwendung, um eine deutliche Abgrenzung zu erzielen und die beraterische Situation möglichst sachlich zu analysieren (auch wenn diese Bewegungen den Begriff der Abtreibung bewusst nutzen). Neben der Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs und der Abtreibung wird im folgenden Kapitel eine Differenzierung der Begrifflichkeiten „ungewollt“ und „ungeplant“ schwanger vorgenommen.

2.1.2 Ist „ungeplant“ gleich „ungewollt“ schwanger?

Eine „ungeplante“ Schwangerschaft ist keineswegs mit einer „ungewollten“ Schwangerschaft gleichzusetzen. Dies zu tun wäre eine mangelhafte Differenzierung der Thematik. In der „frauenleben 3 Studie“ der BzGA wurde die nachfolgend beschriebene Differenzierung genutzt, die der Verfasserin tragfähig erscheint. Zunächst ist es wichtig, zwischen einer ungewollten Schwangerschaft und einem Schwangerschaftsabbruch zu unterscheiden. Im Sprachgebrauch oftmals gleichgesetzt, bedeutet eine „ungewollte“ Schwangerschaft keineswegs einen Abbruch. Ebenso ist zwischen „ungewollter“ Schwangerschaft und „ungewolltem“ Kind zu differenzieren. So ist es durchaus möglich, dass eine ungewollte Schwangerschaft ein gewolltes Kind hervorbringt, diese beiden Dinge stehen nicht in einem Widerspruch zueinander. Dabei sind die Begrifflichkeiten „gewollt“ und „ungewollt“ nicht einfach Antagonisten, sondern nur zwei Möglichkeiten in einer Vielzahl von Facetten. Demgegenüber bedeutet „ungeplant“ nicht intendiert, kann aber dennoch gewollt sein (vgl. BZgA, 2016: 23f.). Helfferich et al. haben aufgrund der Komplexität folgende Kategorisierung vorgenommen.

1. Intendierte Schwangerschaften: „gewollt, auch der Zeitpunkt war gewollt“ und „Die Schwangerschaft hätte früher eintreten sollen“
2. Nicht intendierte Schwangerschaften: „gewollt, aber später, unentschieden, zwiespältig, ungewollt“ (ebd.: 25)

Die beschriebene Differenzierung kann darüber hinaus noch in individuelle Lebenssituationen eingebettet werden, um eine weitere Genauigkeit des Gemeinten zu erzielen. Für die Arbeit ist es allerdings ausreichend, zu wissen,

dass es viele Facetten gibt, die hinter einer „intendierten“ oder „nicht intendierten“ Schwangerschaft stehen und das „nicht intendiert“ keineswegs mit „nicht gewollt“ gleichzusetzen ist. Die weiteren Ausführungen der Thesis, beziehen sich auf die nicht intendierten Schwangerschaften.

2.1.3 Schwangerschaftskonflikt

Der Begriff des Schwangerschaftskonflikt muss ebenfalls kritisch betrachtet werden. Die Verwendung findet in der Gesetzgebung immer wieder Anwendung und suggeriert, dass sich eine „nicht intendiert“ schwangere Frau in jedem Fall in einem Konflikt befinden muss. Ebenso kann der Konflikt aber auch als Konflikt mit dem Gesetz, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Spannungsfeldern für die Frauen verstanden werden. Der Arbeit liegt die Annahme zugrunde, dass es sich um ein vielschichtiges Konfliktsystem handelt, das nicht immer den intrapersonellen Konflikt der Frau betreffen muss (vgl. Franz, 2015: 260f.).

2.2 Geschichtlicher Hintergrund der heutigen Gesetzgebung

Die Versuche, Schwangerschaften zu beenden, die nicht gewollt sind, ziehen sich durch alle Kulturen und es gibt sie mutmaßlich seit dem Anbeginn der Menschheit. Seit 1872 das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, existiert der §218 (der bis heute gesetzlich fortbesteht) in dem Kapitel „Straftaten gegen das Leben“. Nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa, wird der Schwangerschaftsabbruch seit Jahrhunderten strafrechtlich sanktioniert. Diese ablehnenden Positionen sind vor allem mit der Entstehung patriarchaler und monotheistisch geprägter Kulturen verknüpft. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts dauern auch die Widerstände gegenüber den strafrechtlich immer wieder variierten Regelungen an (vgl. pro familia Bundesverband, 2017: 6). Die politische Situation nach der kriegsbedingten Teilung Deutschlands war geprägt von einer Zuordnung in politische Systeme und Einordnung in ein bipolares Weltsystem, das bis 1989 bestand hatte. Dabei ging es immer auch um den symbolischen Kampf um das bessere System. In der BRD und DDR entwickelten sich die gesetzlichen Bestimmungen dabei sehr verschieden (vgl. Hahn, 2015: 44ff.). Mit der Wiedervereinigung wurde es nötig, zwei konträre Regelungssysteme, das Modell der Fristenlösung aus der DDR und das der

Indikationslösung aus der BRD, zu vereinheitlichen (vgl. pro familia Bundesverband, 2017: 8). Diese Debatte wurde oftmals „Ost-West-Differenz“ fokussiert geführt und hemmte dadurch das gemeinsame Handeln im Sinne der Schaffung einer liberalen Einheitsregelung (vgl. Hahn, 2015: 56f.). Im Jahr 1992 gab es eine parteiübergreifende Abstimmung im Bundestag, die eine Fristenregelung mit Pflichtberatung beschloss und weiterhin im Strafgesetzbuch verankert blieb. Diese scheiterte am Bundesverfassungsgericht, das den „Embryo explizit zum individuellen Träger des Grundrechts auf Leben und der Menschenwürde“ erklärte (BVerfGE 88, 203, Urteil vom 28.05.1993). Daran anknüpfend trat 1995 das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) in Kraft, das die verabschiedeten Passagen im Strafgesetzbuch verfassungsurteilskonform anpasste. Zudem wurde das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) verabschiedet. Dieser Kompromiss, eine Mischung aus Fristen- und Indikationslösung mit Beratungspflicht, bei dem der Schwangerschaftsabbruch nur in bestimmten Ausnahmen als nicht rechtswidrig gilt, besteht bis heute. Das SchKG wurde in den Jahren danach von Zeit zu Zeit erweitert, wie zuletzt 2014 mit der Einführung der vertraulichen Geburt (vgl. pro familia Bundesverband, 2017: 9).

2.3 Rechtslage in Deutschland

Grundlegend werden alle rechtlichen Fragen um den Abbruch einer Schwangerschaft, im Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) geregelt. In diesem Kapitel werden die drei zentralen Paragraphen des StGB, ein Überblick über das SchKG und die gesetzlichen Indikationen dargestellt.

2.3.1 Die zentralen Paragraphen im StGB: §§218, 218a, 219

Die Paragraphen im Strafgesetzbuch die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch stehen, sind dem Kapitel „Straftaten gegen das Leben“ zugeordnet und nehmen in diesem die größte Menge an Paragraphen ein. Die drei zentralen Paragraphen dieser Thesis werden nachfolgend vorgestellt.

„Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“ (§218 (1) StGB)

Im §218 StGB ist geregelt, dass ein Schwangerschaftsabbruch grundlegend eine strafbare Handlung darstellt, die mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Davon ausgenommen sind Handlungen, die vor der Einnistung der Eizelle wirksam werden (Pille danach). Des Weiteren sind in den Absätzen 2 bis 4 besondere Fälle der Schwere und Abgrenzungen der durchführenden Personen im Strafmaß geregelt, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Der §218a StGB regelt daran anschließend unter welchen Bedingungen ein Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig, aber straffrei, oder nicht rechtswidrig ist. Anders gesagt: An dieser Stelle im Gesetz stehen die Indikationen, unter denen eine Durchführung des Abbruches möglich ist. Auf die Inhalte des §218a StGB wird im Kapitel 2.3.3 näher eingegangen. Der dritte zentrale Paragraf im Strafgesetzbuch ist der §219 StGB, der die Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage regelt.

„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen, (...) wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt“, (§219 (1) StGB),

kommt ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht. Die Beratung soll durch Hilfe und Rat dazu beitragen, die bestehenden Konflikte zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen. Die genauen Ziele und Regelungen sind im SchKG aufgeschlüsselt. Die Beratung ist durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle durchzuführen. Im Anschluss an die Beratung hat der*die Berater*in der Schwangeren hierüber nach Maßgabe des SchKG eine Bescheinigung mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren auszustellen. Wichtig ist dabei, dass der*die Arzt*Ärztin, der*die den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, als Berater*in ausgeschlossen ist (vgl. §219 (2) StGB).

2.3.2 Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Das SchKG gliedert sich in sechs Abschnitte. Zunächst geht es in dem Gesetz im Allgemeinen um Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung. Das SchKG verankert das Recht für jeden Mann und jede Frau, sich in „Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen“ von einer dafür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Auf Wunsch kann diese Beratung anonym erfolgen (vgl. BMFSFJ, 2014: 37). Welche expliziten Inhalte unter den Anspruch der Beratung fallen, regelt der §2 (2) SchKG. Ebenfalls in dem Anspruch auf Beratung abgedeckt ist die Nachbetreuung nach einer Geburt oder eines Schwangerschaftsabbruches durch die Beratungsstelle. Abschnitt 1 regelt zudem die Finanzierung und öffentliche Förderung der Beratungsstellen. Die Abschnitte zwei bis fünf befassen sich im weitesten Sinne mit Schwangerschaftskonflikten sowie dem Schwangerschaftsabbruch. Dabei wird der Abschnitt 2: Schwangerschaftskonfliktberatung, in den Kapiteln 2.4.3 und 2.4.4 näher dargestellt. Die weiteren Abschnitte sollen an dieser Stelle der Vollständigkeit halber kurz erwähnt werden. Abschnitt 3 regelt die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Abschnitt 4 die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche und Abschnitt 5 den Rahmen für finanzielle Unterstützung (vgl. ebd.: 39-43). Der letzte Abschnitt des SchKG ist der vertraulichen Geburt gewidmet. Die Aufschlüsselung der Abschnitte verdeutlicht, wieso dieses Gesetz genau genommen „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ heißt, da es weiterreichende Regelungen enthält und das Ziel verfolgt, präventiv wirksam zu werden, bevor überhaupt eine ungeplante Schwangerschaft eintritt, die möglicherweise in einen Konflikt mündet (vgl. ebd.: 43ff.).

2.3.3 Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch nach §218a

In diesem Kapitel werden die drei rechtlich festgelegten Indikationen, die sich aus dem §218a StGB ergeben und nach denen ein Abbruch einer Schwangerschaft in Deutschland möglich ist, dargestellt.

Die Beratungsregelung

„Der Tatbestand des §218 ist nicht verwirklicht, wenn

- 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,*
- 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und*
- 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“ (§218a (1) StGB)*

Der Abbruch nach der Beratungsregelung ist zusammenfassend gesagt, **rechtswidrig, aber straffrei**, sofern seit der Befruchtung nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind, ein Beratungsgespräch in einer anerkannten Beratungsstelle erfolgt ist, mit Nachweis in Form einer Beratungsbescheinigung, und zwischen dem Zeitpunkt des Abbruchs (Durchführung durch eine*n Ärztin*Arzt) und der Beratung mindestens drei Tage Bedenkzeit vergangen sind (vgl. BMFSFJ, 2014: 11; §218a (1) StGB).

Die medizinische Indikation

„Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ (§218a (2) StGB).

Der Abbruch ist also **nicht rechtswidrig**, sofern eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Mutter besteht, die nicht anders abwendbar ist (entweder durch eine Beeinträchtigung des ungeborenen Kindes oder weil die Schwangerschaft – als rein mütterliche Indikation – eine akute Gefahr bedeutet). Sofern eine Diagnose gestellt wurde, hat durch den*die Arzt*Ärztin, der*die die Diagnose mitteilt, eine ausführliche Beratung zu erfolgen. Zudem muss über die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung in einer entsprechenden Beratungsstelle aufgeklärt werden. Es bedarf allerdings keines Nachweises an einer solchen Beratung teilgenommen zu haben, um den Abbruch durchführen zu können. Wie bei der Beratungsindikation auch, müssen hier ebenfalls drei Tage Bedenkzeit sichergestellt sein (vgl. BMFSFJ, 2014: 12,18ff.).

Die kriminologische Indikation

„Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. (§218a (3) StGB)

Der Abbruch ist daher **nicht rechtswidrig**, sofern es dringende Gründe zur Annahme gibt, dass die Schwangerschaft aufgrund eines Sexualverbrechens nach §§176-179 StGB eingetreten ist. Diese Annahme muss von einem*einer Arzt*Ärztin diagnostiziert sein. Der Zeitpunkt der Empfängnis darf jedoch nicht länger als zwölf Wochen zurückliegen. Sofern es dringende Gründe für die Annahme gibt, dass die Schwangerschaft aufgrund einer rechtswidrigen Tat entstanden ist, gibt es keine Verpflichtung, sich in einer Schwangerenberatungsstelle beraten zu lassen (vgl. BMFSFJ, 2014: 12).

Es bleibt zu konstatieren, dass der Schwangerschaftsabbruch mit Beratungsschein straffrei gestellt ist, aber rechtswidrig, die medizinische und kriminologische Indikationen stellen keine Rechtswidrigkeit dar, die Verortung im Strafgesetzbuch erscheint – gerade auch vor dem Hintergrund der fehlenden Rechtswidrigkeit – widersinnig. Bei der genaueren Analyse von juristischen und moralischen Konsequenzen ist die Differenzierung zwischen rechtswidrig-straftfrei und nicht rechtswidrig durchaus relevant (vgl. pro familia Bundesverband, 2017: 10). So ist der Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkassen bei einem Abbruch nach Beratungsregelung gegenüber den weiteren Indikationen beispielsweise nicht gegeben. Das nun folgende Kapitel ist genau dieser Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonflikt gewidmet.

2.4 Die Beratung im Kontext des Schwangerschaftskonflikt

Nachfolgend wird eine Analyse der Beratung nach §219 StGB durchgeführt. Dabei wird zunächst auf die allgemeinen Grundlagen von psychosozialer Beratung eingegangen, insbesondere deren Ziele und Grundsätze. Im Kapitel 2.4.2 wird dann die Abgrenzung der SKB gegenüber anderen Formaten der psychosozialen Beratung vorgenommen.

Daran anschließend werden die formalen Vorgaben und der Ablauf der SKB sowie die gesetzlich definierten Ziele erläutert. Das Kapitel 2.4 schließt mit der Darlegung der speziellen beraterischen Anforderungen, die eine SKB mit sich bringt, dabei wird sich primär auf die Ausführungen des Dreieckverhältnis von Franz und Helfferich bezogen sowie auf die Darlegungen Koschorke (vgl. Franz, 2015: 263; Helfferich, 2015; Koschorke, 2019: 107ff.).

2.4.1 Allgemeine Grundlagen von Beratung

Die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. definiert professionelle Beratung als Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Menschen (vgl. DGfB, 2020: 1). Dabei erfolgt Beratung prinzipiell freiwillig, wobei in sozialrechtlichen Arbeitsfeldern eine unfreiwillige Beratung möglich ist. Zudem findet Beratung nach Auffassung der DGfB immer eingebunden in rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen statt. Die Problem- und Konfliktbearbeitung erfolgt dabei dialogisch. Sie wird außerdem immer in die Lebenswelt des Ratsuchenden eingebettet (vgl. ebd.: 2). Grundlegend hat Beratung zum Ziel, bei nicht behebbaren/nicht auflösbaren Belastungen Unterstützung zu leisten. Dabei orientiert sie sich handlungsleitend an dem Schutz der Menschenwürde. Grundsatz ist zudem das rechtlich geschützte Vertrauensverhältnis, auf dessen Grundlage Beratung stattfinden kann (vgl. ebd.: 3). Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit beschreibt die Beratung im professionellen Kontext als sozialprofessionelle Beratung (vgl. DBSH, 2002: 1). Dabei werden drei Grundelemente konstatiert: Freiwilligkeit als handlungsleitende Fiktion, situative Asymmetrie und Problembezug (vgl. ebd.: 4). Sozialprofessionelle Beratung wird eingebettet in ein Makrosystem, d.h. in den sozialrechtlich/gesellschaftspolitischen Rahmen um die Beratung und in ein Exosystem, das heißt in die institutionell/organisatorischen Rahmenbedingungen wie Richtlinien des Trägers. Diese beiden Faktoren sind zusammen für das sozialprofessionelle Handeln im Rahmen der Beratung bestimmend (vgl. ebd.: 5). Im Fachlexikon der Sozialen Arbeit wird Beratung durch Ruth Großmaß folgendermaßen beschrieben: Beratung belehrt nicht. Beratung orientiert sich an den individuellen Anliegen, dem Problemerkennen und den Verarbeitungsstrukturen der Klient*innen. Dabei ist ein Beratungsgespräch ergebnisoffen zu führen und unter

Herstellung von Vertraulichkeit. Zudem ist die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme maßgebliches Kriterium, wobei nicht nur die Teilnahme, sondern auch die Thematisierung der Inhalte gemeint sind (vgl. Großmaß, 2017: 93f.). Alle Definitionen eint das Thema der Freiwilligkeit. Der DBSH nimmt jedoch bereits in die Maxime der Freiwilligkeit den Begriff der handlungsleitenden Fiktion mit auf. Auch der DGfB scheint bewusst zu sein, dass es immer wieder unfreiwillige Beratungssettings gibt. Der DBSH sowie die DGfB stellen übereinstimmend dar, dass Beratung dabei von verschiedenen Einflussfaktoren mitbestimmt wird. Weiter besteht in den Definitionen Einigkeit darüber, dass Beratung sich an den Lebenswelten der Klient*innen zu orientieren hat. Zusammenfassend lässt sich Beratung nach den vorliegenden Definitionen also als ein Hilfeangebot beschreiben, bei dem es um die dialogische Unterstützung von nicht unmittelbar auflösbaren Konflikten geht und das unter Berücksichtigung der individuellen Lebenswelt der Klient*innen und im Setting der äußeren Rahmung stattfindet. Grundsätze von Beratung sind dabei Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

2.4.2 Abgrenzung Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB)

Zentrales Unterscheidungsmerkmal der SKB gegenüber anderen Formaten psychosozialer Beratung ist die Auferlegung durch den Gesetzgeber, das heißt die Pflicht zur Beratung, ohne die ein Abbruch nicht möglich ist. Die Maxime der Freiwilligkeit tritt massiv in den Hintergrund, lediglich die Freiwilligkeit der Mitarbeit im Beratungsprozess ist durch die Regelung, dass kein Zwang angewendet werden darf, gesichert. (vgl. Großmaß, 2017: 93f; vgl. § 5 (2), 1, 1. SchKG). Die Inhalte der Beratung sind durch das Gesetz festgelegt und werden unabhängig davon, ob diese Form des Helfens von der Frau überhaupt gewollt ist, verwirklicht. In anderen psychosozialen Beratungsformaten hingegen sind die Anliegen der Klient*innen im Fokus des Geschehen (vgl. Franz, 2015: 259, 265). Es kommt zwar auch in weiteren Feldern, wie bspw. der Erziehungsberatung vor, dass eine Pflicht zur Beratung auferlegt wird, allerdings gibt es keinen anderen Bereich, wo dies wie bei der SKB im Vorfeld einer Handlung passiert (vgl. ebd.: 60). Zudem ist die SKB in den meisten Fällen durch einen einmaligen Kontakt geprägt. Alles was wichtig erscheint, muss in diesem einen Gespräch

untergebracht werden. Laut Koschorke besteht also die „*Kunst der Schwangerschaftskonfliktberatung (...) darin, ein obligatorisches Gespräch in eine Beratungsgelegenheit zu verwandeln, die von Offenheit und Vertrautheit gekennzeichnet ist*“ (Koschorke, 2019: 42).

2.4.3 Formale Vorgaben der SKB

Da die Beratungsbescheinigung Voraussetzung für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist (→§219 StGB) und dieser nach der Beratungsregelung nur bis zur 12 SSW durchgeführt werden darf (→2.3.3), muss eine ratsuchende Schwangere immer unverzüglich beraten werden, um alle Fristen wahren zu können. Darüber hinaus kann die Schwangere auf ihren Wunsch hin, gegenüber der Berater*in (nicht aber der Beratungsstelle) anonym bleiben. Im Einvernehmen mit der Schwangeren können unter bestimmten Umständen auch weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Beratung ist für die Schwangere und ggf. weitere hinzugezogene Personen unentgeltlich. Im Anschluss an die Beratung hat die Beratungsstelle eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung auszustellen, dass eine Beratung nach den §§5 und 6 des SchKG stattgefunden hat. Sofern die Berater*innen noch weiteren Beratungsbedarf sehen, ist dieser unverzüglich zu gewähren. Eine Ausstellung der Bescheinigung darf nicht verweigert werden, sofern dadurch die Fristen nach §218a StGB nicht mehr eingehalten werden können (vgl. §7 SchKG).

2.4.4 Inhalte der SKB

Die SKB wird von der Erkenntnis geleitet, „*dass ungeborenes menschliches Leben in der Frühphase der Schwangerschaft nur mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen ist*“ (BMFSFJ, 2014: 14). Die rechtlichen Regelungen hierfür sind in den §219 StGB und den §§5-7 SchKG festgeschrieben.

§5 SchKG regelt hierbei die Inhalte der SKB. Demnach umfasst die Beratung zunächst das Eintreten in eine Konfliktberatung, an dieser Stelle wird ausdrücklich die Erwartung formuliert, dass die schwangere Frau die Gründe, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung zieht, darlegt. Allerdings schließt der Beratungscharakter aus, „*(...)dass die Gesprächs- und Mitwirkungspflicht (...) erzwungen wird*“ (§5 (2), 1. SchKG).

Darüber hinaus umfasst die Beratung *„(...) jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen (...)“* (§5 (2), 2. SchKG) sowie das Angebot, Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Wohnungssuche, der Suche nach Betreuung fürs Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung zu leisten. Auf Wunsch der Schwangeren leistet die Beratung zudem Aufklärung darüber wie in Zukunft ungewollte Schwangerschaften vermieden werden können (vgl. §5 (2), 3. SchKG).

2.4.5 Die gesetzlich definierten Ziele der SKB

Die Ziele der Schwangerschaftskonfliktberatung sind dem §219 StGB und konkretisierend dem §5 SchKG zu entnehmen. Im §219 StGB wird zunächst bestimmt, dass die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Daran anschließend wird präzisiert, die Beratung hat sich einerseits *„(...) von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“* (§219 (1),2 StGB). Andererseits ist das Ziel formuliert, dass die Beratung der Frau *„(...) helfen [soll], eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“*. An dieser Stelle wird der ethische Normenkonflikt deutlich, aufgrund dessen sich der Gesetzgeber nicht einseitig festlegt, sondern verdeutlicht, diese Normen stehen nebeneinander und sind Grund der Spannung des Konflikts (vgl. Koschorke, 2019: 148). Präzisierend nimmt der Gesetzgeber in §5 SchKG eine genauere Definierung der inhaltlichen Ziele der Beratung vor. Die

„Beratung ist [demnach] ergebnisoffen zu führen, sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.“

Diese formulierte Ambivalenz schenkt der Spannung der Schwangeren die notwendige Beachtung. Koschorke konkretisiert dies folgendermaßen:

„(...) Sie ist Mutter des ungeborenen Lebens und Persönlichkeit mit eigenem Lebensrecht – und zwar beides gleichzeitig. Der Schwangerschaftskonfliktberatung ist vorgegeben, dieser Ambivalenz der Schwangeren Raum zu geben – soweit das möglich ist –, der Unvereinbarkeit beider Pole Sprache zu verleihen – soweit das möglich ist – und die oft unerträgliche Spannung, (...) auszuhalten und mitzutragen“ (Koschorke, 2019: 149).

Ziel und Sinn der SKB ist also, Betroffene in einer oftmals komplexen emotionalen, sozialen und wirtschaftlichen Situation, bei dem Prozess zu einer tragfähigen, d.h. gewissenhaften und verantwortungsvollen Entscheidung zu begleiten (vgl. ebd.).

Im Gesetz wird weitergehend die Möglichkeit formuliert, wie die oben beschriebene Zielformulierung erreicht werden kann. Laut §219 StGB soll die Beratung *„durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpen“* (§219 (1), 4 StGB). Insgesamt stellt die Rechtslage also sehr spezielle Anforderungen an die Berater*innen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, auf die im Kapitel 2.4.6 näher eingegangen wird.

2.4.6 Spezielle Anforderungen an die Berater*innen der SKB

Die SKB findet statt in einem mehrdimensionalen Spannungsfeld aus gesellschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen sowie aus der Spannung zwischen gesetzlichen Vorgaben und dem professionellen Beratungsverständnis und den Spannungen, die sich durch den Widerstand bei der Frau gegenüber der Pflichtberatung bemerkbar machen (vgl. Franz, 2015: 261). Zudem besteht die Dimension der interpersonellen Konflikte mit Familienangehörigen, Freunden oder dem Erzeuger. In diesem Netz aus möglichen Spannungen ist an den*die Berater*in die besondere Anforderung gestellt, behutsam und umsichtig vorzugehen und Klarheit und Transparenz über diese Spannungen herzustellen (vgl. ebd.). Franz nimmt dabei die Position ein, den Beratungsprozess nicht als Dyade zwischen Berater*in und Klient*in zu betrachten. Vielmehr ist es eine Triade aus Berater*in, Klient*in und Gesetzgebung. Dieses Auftragsdreieck ist in der Anlage 1 (S. B) veranschaulicht und wird nachfolgend erläutert. Die Seitenlinien zeigen die Beziehungen zueinander auf. Es verdeutlicht, dass alle Akteur*innen miteinander in

Verbindung stehen. Die Inhalte der Beziehung sind der Grafik zu entnehmen. Innerhalb dieses Dreiecks befindet sich der Beratungsraum. Um im Beratungsverlauf Irritationen zu vermeiden, ist es nach Franz ratsam, genau über die implizierten Aufträge Transparenz herzustellen. Explizit also, die Beratungsbeziehung in dem Dreieck offenzulegen. Durch diese Transparenz soll es gelingen, in der Beratung zu einem konstruktiven Umgang mit dem gesetzlichen Rahmen zu kommen (vgl. ebd.: 264f.). In dem Beratungsraum des Dreiecks werden nicht nur die eingebrachten Themen der Klient*in thematisiert, sondern eben auch die „Auftragslage an die Berater*in durch den Gesetzgeber“, das heißt die vorgegebenen Inhalte, die in §5 SchKG definiert sind und in den Kapiteln 2.4.4 und 2.4.5 bereits ausführlich beschrieben wurden. Abschließend konstatiert Franz, dass die Qualität der SKB sich nicht an der Entscheidung der Frauen bemessen lässt, sondern vielmehr anhand der Reflexion der Lebenssituation der Frau und der Ansprache von Lebensthemen, die positiv oder negativ mit der Schwangerschaft korrespondieren. Denn dann ist der gesetzliche Auftrag erfüllt und eine tragfähige Entscheidung wird möglich (vgl. ebd.: 267). Der*Die Berater*in wird in diesem Konstrukt quasi zum*r Botschafter*in für den Schutzauftrag, ohne ihn direkt zu übernehmen. Berater*innen haben demnach in jedem einzelnen Beratungsgespräch Verantwortung zu tragen. Franz fasst diese Verantwortung folgendermaßen zusammen:

„Verantwortung für die Steuerung und Strukturierung, Verantwortung für die Inhalte und dafür, bestimmte Themen anzusprechen, Verantwortung dafür, den Schutz des ungeborenen Lebens ins Blickfeld zu rücken, Verantwortung für eine wertschätzende und empathische Atmosphäre und für absolute Vertraulichkeit, Verantwortung für ausreichende und solide Informationen, Verantwortung für einen umfassenden Überblick über Hilfsangebote, also alles in allem Verantwortung für die Qualität der Beratung“ (Franz, 2015: 275).

Die Verantwortung für die eingeschlagenen Lebenswege liegt jedoch allein und ausschließlich bei den Klient*innen, sie fungieren als Entscheider*innen. So wird die Beratung als *ein* Mosaikstein definiert, der wertvoll und nachhaltig sein kann, aber niemals die Entscheidung in dem komplexen Lebensgefüge trifft, nicht einmal wesentlich beeinflusst oder verändert (vgl. ebd.: 276).

Helfferich hat im Rahmen der „frauenleben 3 Studie“ für die BZgA Interviews mit Berater*innen durchgeführt, in denen es um die Wahrnehmung der Pflichtberatung ging. An dieser Stelle werden die zentralen Resultate kurz dargestellt und die sich daraus ergebenden speziellen Anforderungen abgeleitet (vgl. Helfferich, 2015: 4). Die Berater*innen stellten übereinstimmend dar, dass die Frauen, die bereits entschieden sind, in einem überwiegenden Teil genervt sind oder sich unter einem Rechtfertigungsdruck sehen. Das erfordert spezielles Handeln der Berater*innen. Dem Beratungsverständnis nach sollen Frauen in „Selbstverantwortung“ eine „tragfähige Entscheidung“ treffen. Grundlage ist die Herstellung einer Beratungsbeziehung, die von Vertrauen und Schutz geprägt ist. Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Sensibilität, was in der Pflichtberatung an Themen „angemessen und möglich und was unangebracht ist“. Berater*innen aus zumeist konfessionellen Einrichtungen schreiben der Beratung eine Chance und Gelegenheit zu. Insgesamt beschreiben die Berater*innen selbst, dass die Grundlage des Gesprächs eine vertrauensvolle, neutrale Gesprächssituation sei, in der die Klient*innen Respekt und Achtung wiederfinden (vgl. ebd.: 5f.).

3 Forschungsdesign

3.1 Vor dem Feld

Vor der Durchführung des Forschungsvorhaben sind einige Vorüberlegungen zu treffen, die an dieser Stelle nachvollziehbar gemacht werden sollen. So wird die methodologische Positionierung, die Bestimmung des Forschungsfeldes, die Positionierung zur Forschungsmethode sowie die Wahl der Auswertungsmethode dargelegt.

3.1.1 Methodologische Positionierung

Qualitative Forschung

Die qualitative Sozialforschung nutzt vergleichsweise wenig Fälle, um umfassendes verbales Datenmaterial zu erheben, das dann interpretativ ausgewertet wird, um auf dieser Grundlage den Untersuchungsgegenstand differenziert zu beschreiben und daraus Hypothesen und/oder Theorien abzuleiten (vgl. Döring/Bortz, 2016: 25). Die quantitative Sozialforschung hingegen hat eher zum Ziel Theorien zu überprüfen, dafür wird sich einer relativ großen repräsentativen Stichprobe bedient (vgl. ebd.: 23). Gegenstand der vorliegenden Thesis ist die Analyse des beraterischen Handelns der Berater*innen in der Schwangerschaftskonfliktberatung. Daher ist ein qualitatives Forschungsverfahren gewählt worden, um mögliche Hypothesen zu dem beraterischen Umgang mit Grenzen und Möglichkeiten zu entwickeln. Zudem wird sich einer kleinen Stichprobe bedient. Insgesamt geht es in der Forschung um die Analyse der beruflichen Realität der Schwangerschaftskonfliktberater*innen, was ebenso die Auswahl einer qualitativen Methode stützt, da es um die Ergründung der individuellen Wahrnehmungen der Berater*innen geht. Ein abschließendes Argument für ein qualitatives Vorgehen ist eher forschungspragmatisch einzuordnen, denn innerhalb der Bearbeitungszeit von acht Wochen, erscheint es kaum möglich, eine repräsentative Stichprobe für ein quantitatives Vorgehen zu generieren.

Art des Erhebungsinstrumentes

Nach der vorhergehenden Eingrenzung der Forschungsmethodik, geht es nun um die differenziertere Eingrenzung des Erhebungsinstrumentes.

Zunächst wurde ein allgemeiner Überblick über die unterschiedlichen Erhebungsinstrumente erarbeitet. Anschließend wurde die begründete Wahl für die geplante qualitative Erhebung, ein Expert*inneninterview, getroffen. Das Interview wird mittels eines halbstandardisierten Leitfadens durchgeführt. Halbstandardisiert bedeutet, dass die Fragen in Wortlaut und Reihenfolge vorgegeben sind, die Antwortmöglichkeiten jedoch keinerlei Vorgaben unterliegen (vgl. Gläser/Laudel, 2010: 41). Von der vorgegebenen Struktur darf jedoch in angemessener Weise und sofern es der Gesprächsverlauf erfordert, abgewichen werden (vgl. Döring/Bortz, 2016: 366). Das Expert*inneninterview eignet sich in besonderer Weise, da es in der Fragestellung der Thesis um die Erfahrungswelt von Expert*innen geht. Expert*inneninterviews zeichnet aus, dass das erhobene Wissen zum einen strukturelles Fachwissen ist und darüber hinaus Praxis- und Handlungswissen generiert werden kann (vgl. ebd.: 375). Es ist vor allem dieser zweifache erwartete Erkenntniswert, der das Expert*inneninterview für die Beantwortung der vorliegenden Forschungsfrage so reiz- wie sinnvoll erscheinen lässt.

Sampling

Das Sampling beschreibt die ausgewählte Stichprobe für das Forschungsvorhaben. Da es sich um ein qualitatives Forschungsvorhaben handelt und somit um die Ergründung von persönlichen Wahrnehmungen geht, ist ein kleines Sample unter bestimmten Voraussetzungen bereits aussagefähig und -kräftig. Wichtig dabei ist die bewusste, bzw. absichtsvolle, Auswahl von Fällen. Das heißt, es werden nur jene genutzt, die erwartbar eine besondere Aussagekraft entfalten können (vgl. Döring/Bortz, 2016: 302). Um die Fragestellung dieser Arbeit sinnvoll beantworten zu können, wurde entschieden, Fachpersonal aus der Schwangerenberatung zu interviewen. Dabei ist der Befragungsradius eingegrenzt auf eine mitteldeutsche Großstadt. Es wurden Interviews mit je einem*einer Berater*in. Dabei arbeiteten zwei für einen konfessionellen Träger und zwei für einen nicht konfessionellen.

Zudem wurden Berater*innen mit langjähriger Berufserfahrung und solche mit wenigen Jahren Berufserfahrung befragt. Die Altersverteilung der Interviewpartner*innen gestaltete sich heterogen mit einer Altersspanne zwischen 36 und 61 Jahren.

Die drei Gütekriterien Validität, Reliabilität, Objektivität

In Anlehnung an Przyborski und Wohlrab-Sahr werden die drei Gütekriterien nachfolgend erläutert und auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand bezogen (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, 2014: 21ff.).

a) Validität

Die Validität, oder auch Gültigkeit qualitativer Forschung ist dann gegeben, wenn diese „an die Common Sense-Konstruktionen der Untersuchten anknüpfen und auf den alltäglichen Strukturen bzw. Standards der Verständigung aufbauen.“ (ebd.: 24). Common Sense-Konstruktionen bedeuten, dass jeder alltäglichen Handlung ein Hintergrundwissen zugrunde liegt, also eine implizite Konstruktion, die das Handeln des Einzelnen bestimmt. Die qualitative Forschungsmethodik versucht, beispielsweise durch Erzählungen, eine Rekonstruktion dieses Wissens. Dafür ist es von Bedeutung, dass sich die Kommunizierenden auf gleiche Kommunikationsstandards berufen, was besonders dann wichtig ist, wenn Menschen unterschiedlicher Kultur- und Sprachräume aufeinandertreffen. Die Validität ist in dieser Forschung dahingehend gewährleistet, dass die Gelegenheit gegeben wird, aus der alltäglichen Erfahrungswelt der Arbeit zu berichten, und die Sprachebene durch Herkunft und Bildung gegeben scheint.

b) Reliabilität:

Die Reliabilität, oder auch Zuverlässigkeit einer Studie, fragt danach, ob und inwieweit Ergebnisse bei der Wiederholung einer Untersuchung bestätigt werden können und inwiefern Interviews einer Studie miteinander vergleichbar sind. Für qualitative Verfahren ist auf „die Standardisierung und Operationalisierung des Messvorgangs und seiner Interpretationen“ (ebd.: 25) zu achten.

Durch standardisierte Kommunikation mit den Interviewpartner*innen (→3.2.1) und durch standardisierte Auswertungs-methoden des Datenmaterials (→3.3.1, 3.3.2, 3.3.3) wird der Versuch unternommen, die Reliabilität zu erfüllen.

c) Objektivität:

Das Kriterium der Objektivität bezieht sich im Besonderen auf die Auswertung der Studie. Die Datenauswertung gilt dann als objektiv, wenn sie nicht von der Person abhängt, die sie durchführt, sondern von der angewandten Methodik und dabei dennoch zu gleichen Ergebnissen führt. Dadurch soll die Auswertung intersubjektiv überprüfbar werden.

Das zugrunde liegende Ideal bei den Gütekriterien der Objektivität und Reliabilität wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Praktisch betrachtet bietet es jedoch ebenso Angriffspunkte für Kritik. Diese ist Przyborski und Wohlrab-Sahr bei ihren Darlegungen bewusst, so sprechen sie selbst von „fragwürdigen Idealen einer kontextfreien Sozialforschung“ (ebd.: 21). Zusammenfassend gesagt bleibt es herausfordernd, zu definieren, unter welchen Bedingungen die dargelegten Gütekriterien erfüllt sind oder eben auch nicht. Besonders zweifelhaft erscheint die Möglichkeit der Objektivität durch standardisierte Auswertungsmethoden. Besonders im Zusammenhang mit der qualitativen Inhaltsanalyse bleibt zu konstatieren, dass die Intersubjektivität weniger sicher zu gewährleisten ist, als Mayring selbst es offen zu formulieren wagt (vgl. Mayring, 2015: 125).

3.1.2 Bestimmung des Forschungsfeldes

Bei der Bestimmung des Forschungsfeldes geht es darum, abzuwägen, in welchem Forschungsfeld das bestmögliche Material für die Beantwortung des Erkenntnisinteresses gewonnen werden kann. Es kann dabei ein direkter und ein indirekter Weg des Zugangs gewählt werden (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, 2014: 6). Der Verfasserin erscheint ein direktes Vorgehen in Anbetracht des vorliegenden Erkenntnisinteresses sinnvoll. Die Gefahr der „Idealisierung oder Beschönigung“ wird im Kontext des professionellen Settings als gering betrachtet.

Daher bietet sich das Vorgehen auch an, Berater*innen der Schwangerenberatungsstellen zu interviewen, da es aus Sicht der Verfasserin kein Interesse seitens der Berater*innen gibt eine „Präsentationsfassade“ oder ein „Glätten“ der Inhalte vorzunehmen (vgl. ebd).

3.1.3 Wahl der Auswertungsmethode

Als Auswertungsmethode ist die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt worden. Die Vor- und Nachteile dieser Auswertung sind bereits in Kapitel 3.1.1 dargelegt worden. Allgemein gesprochen ist das Ziel der Inhaltsanalyse, Kommunikation auf eine systematische Art zu analysieren, und dabei regelgeleitet sowie theoriegeleitet vorzugehen (vgl. Mayring, 2015: 13). Diese Merkmale lassen die Methode für die Auswertung der vorliegenden Interviews besonders geeignet erscheinen. Mayring konstatiert, dass die qualitative Inhaltsanalyse eine Engführung der Methodik darstellt, da es nicht nur um die bloßen Inhalte der Kommunikation geht, und schlägt daher die Bezeichnung einer „kategoriegeleiteten Textanalyse“ vor (vgl. ebd.). Es gibt drei Möglichkeiten, Datenmaterial durch die qualitative Inhaltsanalyse zu untersuchen: zusammenfassen, explizieren, strukturieren. In diesem Falle bietet sich die inhaltliche Strukturierung⁵ des Materials an. Dieses Vorgehen impliziert eine deduktive Kategorienanwendung (ebd.: 97ff.). Deduktiv bedeutet, dass ein theoriegeleitetes Kategoriensystem an das Datenmaterial herangetragen wird, um „bestimmte Themen, Inhalte [und] Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“ (ebd.: 103). Das genaue Vorgehen wird im Kapitel 4 dieser Arbeit dargelegt.

3.2 Im Feld

Im Feld, meint die Phase der Forschung, die mit der ersten Kontaktaufnahme zu den Interviewpartner*innen beginnt und dem Abschalten des Diktiergerätes im Anschluss an das letzte Interview endet. Vor dem Beginn dieser Untersuchungsphase gilt es jedoch, formale und inhaltliche Überlegungen gedanklich zu klären.

⁵ Neben der inhaltlichen Strukturierung gibt es drei weitere Formen, die formale, die typisierende und sie skalierende Strukturierung (vgl. ebd.: 99).

3.2.1 Formale und inhaltliche Maßnahmen zur Gesprächsvorbereitung

Kontaktaufnahme, Formalitäten, Ort- und Terminfindung

Die Kontaktaufnahme zu den potenziellen Interviewpartner*innen erfolgte zunächst über den Arbeitskreis Schwangerenberatung einer mitteldeutschen Großstadt mit einem vorbereiteten Anschreiben (→Anlage 2: C), das als E-Mail über eine*n Gatekeeper*in weitergeleitet wurde. Die Rückmeldequote blieb darunter gering, daher wurden alle potenziellen Interviewpartner*innen nochmals telefonisch kontaktiert. Diese Herangehensweise war erfolgreich. In den folgenden Telefongesprächen wurden unmittelbare Absprachen zur Terminfindung und zum Ort der Durchführung getroffen. Alle Interviews wurden in den Beratungsräumen der verschiedenen Träger durchgeführt. Bereits im Rahmen der Telefonate wurde über den Datenschutz und die zwingend erforderliche Einwilligung zur Datenspeicherung gesprochen. Für die Durchführung der Interviews wurde ein Informationsblatt zu allen Formalitäten entwickelt (→Anlage 5: F) und eine informierte Einwilligungserklärung (→Anlage 6: G) vorbereitet, die vor Beginn des Interviews durch die Interviewpartner*innen unterzeichnet wurde.

Konzipierung der Fragestellungen

Bei der Konzipierung des Leitfadens und der Entwicklung der Fragestellungen, hat sich die Verfasserin an dem SPSS-Prinzip orientiert. Idee ist die maximale Wahrung der Offenheit bei der Entwicklung der Fragen und gleichzeitig die unerlässliche Strukturierung. SPSS steht hierbei für S wie Sammeln, P wie Prüfen, S wie Sortieren und S wie Subsummieren (vgl. Helfferich, 2011: 182). Orientierend an dem Prinzip wurden zunächst alle Fragen, die der Verfasserin interessant erschienen, gesammelt worden. Dabei kamen ca. 30 Fragen zusammen. In einem nächsten Schritt wurden diese Fragen auf ihre Qualität hin überprüft, das heißt suggestive, geschlossene und inhaltlich weniger relevante Fragen sowie Fragen, die sich ausschließlich auf Fakten beziehen, wurden gestrichen oder umformuliert. Dabei wurden einige Faktenfragen in den Fragebogen der Soziodemografischen Daten mitaufgenommen (→Anlage 3: D). Nach diesem Arbeitsschritt blieben zwölf Fragen stehen. Diese wurden anschließend im Schritt des Sortierens geordnet.

Aufgrund des Forschungsinteresses wurde eine Ordnung nach inhaltlichen Aspekten vorgenommen. Dabei bildeten sich drei Themenkomplexe heraus (berufliche Entwicklung, Besonderheiten der SKB, Faktoren gelungener Beratung). Darauf aufbauend wurden im letzten Schritt, der Subsummierung, Leitfragen formuliert, die dann in den Leitfaden für das Interview aufgenommen wurden.

Interviewleitfaden für Interviewerin

Der Aufbau des Leitfadens wurde in Anlehnung an das Beispiel von Helfferich entwickelt (vgl. Helfferich, 2011: 186). Dieser ist tabellarisch strukturiert. In der ersten Spalte wurden die Erzählimpulse/Leitfragen aufgenommen. Die zweite Spalte differenziert, welche Themen mit dieser Frage angesprochen werden sollten und welche Details ggf. weitergehend nachgefragt werden könnten. In der dritten Spalte wurden nochmals explizite weitergehende Fragestellungen ausformuliert worden und in der vierten abschließenden Spalte stehen alle Aspekte, die der Aufrechterhaltung des Interviewflusses dienen. Der genutzte Leitfaden kann im Anhang eingesehen werden (→ Anlage 7: H ff.). Der Leitfaden wurde entwickelt, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Interviews zu erzielen und eine klare Strukturierung und Organisation der Interviews zu schaffen.

3.2.2 Reflexion der Gesprächsdurchführung

Das Pretest-Interview wurde eine Woche vor den anderen Interviews durchgeführt. Dieses erste Interview gestaltete sich sehr dynamisch und inhaltlich ertragreich. Nach der Durchführung wurden Anpassungen an dem Leitfaden vorgenommen. So stellte sich eine zu große Nähe zwischen dem Erzählimpuls zwei und drei heraus. Der dritte Impuls wurde daraufhin überarbeitet worden. Die Durchführung der weiteren Interviews war bei zwei von drei Interviews relativ ähnlich. Die Erzählimpulse generierten ausführliche Antworten, die bereits bei der Durchführung inhaltlich vielversprechend erschienen. Bei den genannten Interviews ist es gut gelungen, nicht zu sehr mitzuschwingen und nur wenige Fragen mit eigener Bewertung zu stellen, zudem war es gut aushaltbar, Gedankenpausen zuzulassen. Das abschließende Interview unterschied sich im Ablauf und der Dauer.

Die Antworten blieben zumeist kurz und bündig, dies erzeugte eine gewisse Form von Stress und verleitete die Interviewerin dazu, immer wieder Nachfragen zu stellen, die in Teilen möglicherweise zu viel vorgegeben haben. Inwieweit die einzelnen Interviews Eingang in die Analyse dieser Arbeit fanden, wird in Kapitel 3.3.2 dargelegt.

3.3 Nach dem Feld

Die Phase nach dem Feld, beschreibt die Arbeitsschritte von der Transkription der Interviews bis hin zur Wahl der Auswertungsmethode, die eine Datenauswertung der erhobenen Interviews möglich werden lassen. Die Daten, die in diesem Kapitel strukturiert werden, werden in Kapitel 4 anhand der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Ziel ist die strukturierte Präsentation von Ergebnissen.

3.3.1 Transkriptionsregeln

Klar festgelegte Transkriptionsregeln sind wichtig, um zu definieren, wie die gesprochene Sprache in die Schriftform überführt werden soll. Die Auswahl ist abhängig vom Ziel und Zweck der Forschung, daher wurden verschiedene Transkriptionssysteme entwickelt. Wie detailreich die Sprache ins Transkript überführt wird, hängt auch von ihrer Relevanz ab. Wenn die inhaltlich-thematische Ebene vordergründig ist, die befragte Person also beispielsweise Expert*in oder Informant*in ist, findet eine Übertragung ins normale Schriftdeutsch incl. Bereinigung des Dialektes und Korrektur von Satzbaufehlern Anwendung (vgl. Mayring, 2016: 91). In der Untersuchung dieser Thesis wurden die Transkriptionsregeln nach Kuckartz als Grundlage herangezogen. Diese sind sehr überschaubar, enthalten aber gleichzeitig sämtliche elementaren Details für die Durchführung der Inhaltsanalyse (vgl. Kuckartz, 2016: 166f.). Im Anhang Seite J befindet sich eine ausführliche Zusammenstellung der angewandten Regelungen. Die Transkripte der Interviews wurden mit dem Programm f4 erstellt.

3.3.2 Festlegung des Materials

Durchgeführt wurden vier Interviews mit je einem*einer Expert*in, wovon eines als Pretest gelaufen ist. Die Teilnehmer*in an dem Pretest, war der Interviewerin bereits im Vorfeld persönlich bekannt. Die Analyse der Vergleichbarkeit ließ jedoch den Schluss zu, dieses Interview in die Auswertung mit einfließen lassen zu können. Alle vier Interviews sind mit Berater*innen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung geführt worden. In der Länge und Ausführlichkeit der Antworten unterscheiden sie sich voneinander. Da aus Sicht der Verfasserin jedoch auch die Ausführlichkeit bedeutsam ist und in dem deutlich kürzeren Interview vergleichbare Inhalte vorhanden sind, wird dieses nicht aus der Untersuchung ausgeklammert. In Kapitel 3.2.2 sind die Probleme in der Durchführung der Interviews und die unterschiedlichen Verläufe bereits reflektiert worden, diese fließen in die abschließende Beurteilung in Kapitel 5 mit ein.

3.3.3 Datenauswertung

Wie in Kapitel 3.1.3 bereits beschrieben, wird die Datenauswertung mittels einer strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring erfolgen (vgl. Mayring, 2015: 103), wobei sich einer theoriegeleiteten Kategorienbildung bedient wird. Im Kapitel 4 werden dafür die einzelnen Schritte des Ablaufmodells im Detail dargelegt.

4 Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

Die Datenauswertung findet auf der Grundlage des von Philipp Mayring vorgeschlagenen Ablaufmodells zur inhaltlichen Strukturierung statt (vgl. ebd.: 98). Die Ablaufschritte werden nachfolgend im Einzelnen erläutert und dargestellt.

4.1 Bestimmung der Analyseeinheiten

Als Analyseeinheit werden die Kodiereinheit, die Kontexteinheit und die Auswertungseinheit festgelegt. Dabei legt die Kodiereinheit fest, „welches der kleinste Materialbestandteil ist, was der minimale Textteil ist“ (ebd.: 61), um unter eine Kategorie zu fallen. Die Kodiereinheit wird hier als „Satzteil als Wortgruppe mit Satzaussage“ (ebd.: 40), mit finitem Verb festgelegt. Die Kontexteinheit definiert den „größten Textbestandteil (...) der unter eine Kategorie fallen kann“ (ebd.: 61) und wird hier als „Textkorpus als mehrere sinnzusammenhängende Absätze (...)“ (ebd.: 40) definiert. Die Auswertungseinheit legt abschließend fest, in welcher Reihenfolge die Textteile ausgewertet werden (vgl. ebd.: 61). Für diese Arbeit wird festgelegt, dass die Interviews in einer chronologischen Vorgehensweise von vorne nach hinten ausgewertet werden.

4.2 Theoriegeleitete Festlegung der Strukturierungsdimension

Die inhaltlichen Hauptkategorien lassen sich aus dem Titel der Arbeit, dem Erkenntnisinteresse und den Fragestellungen sowie aus den Inhaltsbereichen des Interviewleitfadens ableiten, welcher aus den zuvor genannten Bestandteilen entstanden ist. So werden für die vorliegende Arbeit die folgenden drei Strukturierungsdimensionen festgelegt: ABBRUCH EINER SCHWANGERSCHAFT, BERATUNG, GESETZ. Theoretisch untermauert werden die Hauptkategorien durch die Erkenntnisse von Franz, die in Kapitel 2.4.6 dargestellt wurden.

4.3 Theoriegeleitete Bestimmung der Ausprägungen

Diese drei inhaltlichen Hauptkategorien müssen für die Erstellung eines Kategoriensystems weiter differenziert werden. Theoriegeleitet, also abgeleitet aus der Fragestellung, dem Erkenntnisinteresse und dem Interviewleitfaden ergeben sich folgende Ausprägungen ersten Grades: Kritik, Ideal, Einstellungen, Grenzen, Chancen, Verständnis, Widerstände. Darüber hinaus wird für die Ausprägung „Widerstände“, folgende Kategorie zweiten Grades definiert: gesellschaftlich. Aus den festgelegten Strukturierungsdimensionen und Ausprägungen ergibt sich folgendes Kategoriensystem:

- Gesetz (G)
 - o Kritik (GK)
 - o Ideal (GI)

- Beratung (B)
 - o Grenzen (BG)
 - o Chancen (BC)
 - o Verständnis (BV)
 - o Widerstände (BW)
 - Gesellschaftlich (BWg)

- Abbruch einer Schwangerschaft (A)
 - o Einstellungen (AE)

4.4 Formulierung von Definitionen, Ankerbeispielen, Kodierregeln

Nachfolgend werden die entwickelten Kategorien definiert, dadurch voneinander abgegrenzt und mit Ankerbeispielen versehen. Für Kategorien, die nicht klar voneinander zu trennen sind, werden Kodierregeln dargelegt (vgl. Mayring, 2015: 97). Die Darstellung der Definitionen und Ankerbeispiele erfolgt in einer listenartigen Übersicht und ist im Anhang, Anlage 9 (S. M) einzusehen.

Nachfolgend sind die Kodierregeln aufgeführt, die eine differenzierte Abgrenzung der Kategorien untereinander ermöglichen.

- Die Kritik am gesetzlichen Rahmen und die Grenzen des beraterischen Handelns überschneiden sich an einigen Stellen. Als differenziertere Abgrenzung wird festgelegt, dass zur Kategorie GK alle Bestandteile gehören, die eine direkte Kritik der Gesetzgebung äußern. Und unter der Kategorie BG alle Kritik, die in unmittelbarer Verbindung mit dem beraterischen Handeln steht, zugeordnet wird.
- Ebenfalls inhaltliche Nähe ist bei den Kategorien BC und BV zu konstatieren. Zu BC werden alle Aspekte, die letztlich die Ziele der Beratung beschreiben, codiert. Die beraterischen Aspekte, also Prinzipien zur Haltung werden unter der Kategorie BV zugeordnet.
- Zu BW zählen alle Aspekte, die eine Auswirkung der GK sind. Zu GK zählt die angesprochene Kritik an den Regelungen als solche.

4.5 Bezeichnung, Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen

Anhand einer tabellarischen Übersicht, die im Anhang unter der Anlage 10 (S. O) einzusehen ist, werden alle Aussagen, die sich direkt auf eine der Kategorien beziehen, aufgeführt, bezeichnet und in zitierter Form aufgelistet. Die Fülle an Fundstellen unterscheidet sich dabei erheblich voneinander. Besonders viele Aussagen sind zu der Kategorie BV, also dem beraterischen Verständnis/Haltung gefunden worden. Besonders wenige zu den Widerständen im gesellschaftlichen Sinne. Dies begründet sich anhand des Leitfadens, bei dem es explizit um die Erfassung beraterischer Sichtweisen ging und weniger um die Einschätzung wie die Gesellschaft als solche auf Abbrüche blickt.

4.6 Paraphrasierung des extrahierten Materials

Laut Auswertungsschema werden an dieser Stelle der qualitativen Inhaltsanalyse die Aussagen aller Kategorien pro Interview, auf Grundlage der Regeln, die für die Zusammenfassung im Allgemeinen gelten paraphrasiert und so auf eine einheitliche Sprachebene übersetzt (vgl. Mayring, 2015: 103, 69). Aufgrund des Gesamtumfangs der Arbeit können nicht alle Kategorien paraphrasiert werden, sondern es bedarf einer Vorauswahl. Dabei ist es naheliegend, diejenigen

Kategorien auszuwählen, die sich am ehesten auf die zugrunde liegende Fragestellung beziehen.

Die Wahl ist daher für die Strukturierungsdimension „Beratung“ getroffen worden, wobei die folgenden Ausprägungen paraphrasiert werden: B, BG, BC, BV, BW, BWg. Die Strukturierungsdimensionen „Gesetz“ und „Abbruch einer Schwangerschaft“ fließen in die Zusammenfassungen und die Auswertung mit ein. Die Paraphrasierungen befinden sich im Anhang, als Anlage 11 (S. Z).

4.7 Zusammenfassung pro Interviewpartner*in

Im Folgenden werden die Inhalte pro Interviewpartner*in (IP*in) zusammengefasst, wobei die Kategorien und Ausprägungen implizit zusammengefasst werden. Der Vorschlag Mayrings, jede Hauptkategorie und daran anschließend alle Unterkategorien gesondert zusammenzufassen, erscheint für die Dimension der Arbeit unangemessen (vgl. Mayring, 2015: 104).

Interview A:

IP*in A äußert grundlegend Kritik an dem gesetzlichen Rahmen und argumentiert als zentrales Argument für „gute“ Beratung mit dem Argument der Freiwilligkeit. Zudem wird differenziert auf das Spannungsdreieck zwischen Gesetz, Berater*in und Klient*in hingewiesen. Dabei benötigt nach IP*in A der*die Berater*in eine individuelle Lösung, um die Rahmungen darzulegen und Pflichtinhalte zu thematisieren. Insgesamt wird die Pflicht als belastender Faktor in der Beratung wahrgenommen. Schwangerschaftskonfliktberatung wird jedoch nicht grundlegend in ihrer Sinnhaftigkeit infrage gestellt, sondern nur vor dem Zwangshintergrund. Dabei wird auch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Frauen argumentiert, das ja ebenfalls gesetzlich verankert ist. Vor allem für die ambivalenten Frauen wird eine gute Möglichkeit in der Beratung gesehen, sich bei der Entscheidungsfindung unterstützen zu lassen, dabei wird sogar von „Freude über jede ambivalente Frau, die sich für ein Kind entscheidet“ gesprochen. In der Ambivalenz der Frau könnte eine Chance zum Austragen festgelegt sein. IP*in A konstatiert, dass es insgesamt um die Stärkung der Frau und das Unterstützen bei der selbstbestimmten Entscheidungsfindung geht. Zu Beginn der Beratung wirken die Frauen oftmals verunsichert und ängstlich,

gemutmaßt wird die Sorge darüber, überredet werden zu können. Zudem wird die Herausforderung beschrieben, dass es schwierig ist, alle zentralen Inhalte und angerissenen Themen in einer Sequenz zu besprechen, und es einen großen inneren Druck gibt, nichts zu vergessen. Als besonders emotional schwierig werden die Beratungen beschrieben, bei denen die Inhalte vom „typischen Rahmen“ abweichen. Grundlegend wird Dankbarkeit darüber deutlich, dass es in Deutschland überhaupt die Möglichkeit gibt, einen Abbruch unter bestimmten Bedingungen straffrei durchführen zu können.

Interview B:

IP*in B formuliert die geltenden gesetzlichen Regelungen als gesellschaftlichen Minimalkompromiss, der aus IP*in Bs Sicht aber ganz tragfähig erscheint. Dabei wird das Gesetz nicht als Pflicht oder Druck auf die eigene Berater*innenpersönlichkeit wahrgenommen. Insgesamt konstatiert IP*in B die hohe Relevanz der eigenen Person als Handwerkszeug für die Beratung. Dadurch wird auch der Ablauf der Beratung individuell geprägt, in Abhängigkeit von dem*der durchführenden Berater*in. Als Herausforderung wird die Spannung, die dem Gesetz innewohnt, beschrieben, dem Schutz des ungeborenen Lebens, ebenso wie dem Persönlichkeitsrecht der Frau, ausreichend Rechnung zu tragen. Das Ziel der Beratung ist es, abzuwägen, zu durchdenken, zu durchfühlen, alles gut anzuschauen, um eine tragfähige, selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können. Als besonders relevant wird dabei der ethische Aspekt eingeordnet, der von IP*in B in jeder Beratung thematisiert wird. Ziel ist dabei, den Druck, eine richtige oder falsche Entscheidung treffen zu können, zu nehmen. Die Gedanken zu einem Ideal stellen sich als ambivalent dar, besonders in Bezug auf die verpflichtende Beratung. So wird die fehlende Freiwilligkeit, unter der die Beratung stattfindet, nicht als massiv einflussnehmend wahrgenommen, in der letzten Konsequenz aber so bewertet, dass die Zwangsberatung abgeschafft werden sollte. Zudem wird die Verortung im StGB, das heißt als Straftatbestand für die Frauen, als problematisch wahrgenommen. Insgesamt versteht IP*in B die Beratung als Angebot, mit jemand Außenstehenden zu sprechen. Dabei wird in einigen Fällen eine Abwehrhaltung auf der Seite der Frauen wahrgenommen und die Frauen kommen oftmals mit Ängsten und Befürchtungen in die Beratung.

IP*in B konstatiert abschließend, dass der Erfolg der Beratung sich nicht an der Fortsetzung der Schwangerschaft bemisst, sondern ein Abbruch vielmehr in bestimmten Fällen als Akt der Verantwortung gelten kann.

Der Schutz des ungeborenen Lebens kann nur funktionieren, wenn das Ungeborene und die Frau als Einheit wahrgenommen werden, es gegen sie zu schützen kann nicht funktionieren. Abschließend stellt die IP*in fest, dass die gesellschaftliche Entwicklung sich wieder stärker konservativen Sichtweisen hingibt und die zunehmend wahrgenommene Haltung „Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht sein“ sehr kritisch zu sehen sei.

Interview C:

IP*in C sieht in der grundlegenden Möglichkeit, Abbrüche durchführen zu können, ein hohes Gut. In der Beratung selbst wird der gesetzliche Rahmen jedoch weniger thematisiert, nach Auffassung des*der Berater*in sind die Frauen ausreichend belastet und die Politik soll nicht noch mit einfließen in die Beratung. Als Beratungsverständnis wird zugrunde gelegt, dass mit den Themen der Frau gearbeitet wird. Dabei wird der Einfluss auf die Entscheidung als realistischerweise gering eingeschätzt. Der Fokus scheint eher auf dem zu liegen, was für die Zukunft in der Beratung bewirkt werden kann. Gleichzeitig entscheidet die Beratung nach Auffassung der IP*in C über Tod und Leben, bzw. kann darüber entscheiden. Der Erfolg der Beratung wird auch bei IP*in C nicht über das Austragen einer Schwangerschaft definiert, wobei die Wahrnehmung geäußert wird, dass die Politik das so sähe. IP*in C definiert den Erfolg hingegen über den Grad an Stärkung, den die Frauen während der Beratung erfahren haben. Eine möglichst neutrale Haltung einzunehmen und keine Vorverurteilungen zu treffen, werden als hilfreiche Aspekte für die Beratung beschrieben. Wichtig scheint dem*der Berater*in der Fakt zu sein, eine hohe Sensibilität für das Thema zu schaffen. So wird an mehreren Stellen im Interview davon berichtet, dass jede*r in eine solche Situation gelangen könne und dass niemand verurteilt werden dürfe, der bereits einen Abbruch durchgeführt hat. Widerstände sind insgesamt weniger Thema, wobei von einer Erfahrung berichtet wird, bei der eine Frau die Beratung als entwürdigend beschrieben habe. Auch IP*in C thematisiert den einmaligen Beratungskontakt als besondere

Herausforderung und stellt die Perspektive des Erzeugers in den Fokus, in dem die Verantwortung des anderen Teils, der eine Schwangerschaft möglich gemacht hat, thematisiert wird.

Inhaltlich besonders mit dem Fokus darauf, dass Männer sich nicht der Verantwortung entziehen dürften. Grundlegend wird die Verantwortung für die Entscheidung bei der Frau verortet und der Strafkontext kritisch gesehen, die Beratung als Pflicht aber nicht ausgeschlossen.

Interview D:

IP*in D artikuliert die Dankbarkeit über die grundlegende Möglichkeit Abbrüche durchführen zu können. In dem gesetzlichen Rahmen wird keine Kritik gesehen. Der Pflichtkontext wird als sinnvoll und tragfähig beschrieben. Das Gesetz ist als Teil der Arbeit angenommen und wird als zugehörig definiert. Gleichzeitig konstatiert IP*in D, dass ein sehr großer Teil der Frauen bereits entschieden in die Beratung kommt und das Abwägen gar nicht notwendig sei. Grundlegend wird in dem Interview die Überzeugung deutlich, dass die Berater*innen mit Abbrüchen einverstanden sein sollten, um überhaupt arbeiten zu können. Eine Unterscheidung in den Beratungsformaten „freiwillig“ und „verpflichtend“ wird nicht getroffen oder wahrgenommen. Ziel des*der Berater*in ist die Thematisierung von dahinterliegenden Konflikten wie Partnerschaft oder berufliche Themen. Oftmals werden Frauen zunächst ängstlich oder verunsichert wahrgenommen, das Ziel ist dann, dass sie mit einem „guten“ Gefühl die Beratung verlassen. Für IP*in D wird der Zwangskontext auf explizite Nachfrage an den Stellen deutlich, wo die Frauen sehr vehement über „den Schein“ sprechen und deutlich machen, dass sie nur diesen brauchen. Widerstände werden insgesamt wenig wahrgenommen, wenn solche auftreten, werden sie eher individuell gehandhabt. Abschließend ist festzustellen, dass im Interview D die Überzeugung tragend ist, dass die eigene Haltung einen starken Einfluss auf die Beratung hat und wenn der*die Berater*in selbst prinzipiell gegen Abbrüche ist, diese Arbeit nicht leisten könne.

4.8 Ergebnisdarstellung

Die Interviews führten zu vielen spannenden Aspekten, jedes für sich genommen und insgesamt in der Zusammenschau. Nachfolgend werden die zentralen Erkenntnisse anhand der Themen aus den zugrunde liegenden Fragestellungen dargestellt und diskutiert. Dabei fließen die Erkenntnisse aller Strukturierungsdimensionen in einem unterschiedlichen Maße mit ein. Ebenso werden an dieser Stelle theoretische Erkenntnisse wie das Spannungsdreieck nach J. Franz eingeflochten und in Bezug gesetzt.

4.8.1 Anforderungen an die Berater*innen

Die SKB stellt spezielle Anforderungen an die Berater*innen, die bereits in Kapitel 2.4.6 thematisiert worden sind. Einige der Aspekte, die Franz mit dem Spannungsdreieck darlegt, sind auch in den Interviews thematisiert und geschildert worden. So wird berichtet, dass die Pflicht zur Beratung oft als Hürde zu Beginn selbiger wahrgenommen wird. Der Versuch, diese aufzulösen, wird einheitlich mit Transparenz über die Situation, in der die Beratung stattfindet, erzielt. Ebenso wie die Klarstellung, dass das Ziel der Beratung nicht die Überzeugung zum Austragen der Schwangerschaft darstellt.

„(...) zur Eröffnung der Beratung, dass ich eben genau diese was ich vorhin sagte den Frauen gerne vermitteln will, dass ich sie nicht zu irgendwas überreden möchte.“ B_257/258

„(...) die Beraterin als solche braucht auch ne Haltung zu der Thematik irgendwie (...) braucht nen Umgang das Gesetz halt darzustellen (...)“ A_274/275

Zu verdeutlichen, dass die Beratung aufgrund der Verordnung durch den Gesetzgeber erfolgt und es nicht Ziel der Berater*innen ist, die Entscheidung zu beeinflussen, kann die Gesprächssituation deutlich entlasten. Die Möglichkeit für ein Gespräch sind geschaffen, in dem die Gesetze und damit die Pflicht kaum noch eine Rolle spielen. Aber es bleibt eine gewisse Grundspannung. So stellt ein*e Berater*in heraus, dass ebenfalls nicht Ziel der Beratung sein könne, nicht zu beraten.

„es ist auch nicht Ziel der Frau den Abbruch jetzt was weiß ich ähm, also tatsächlich nicht das Ziel Bera- kein Beratungsgespräch zu führen ne.“ B_207/208

Außerdem müssen durch die Berater*innen bestimmte Themen angesprochen werden, unabhängig davon, ob die Frau dies thematisiert wissen möchte.

„(...) diese Pflicht und diese (..) Pflichtinhalte die dann da eben auch thematisiert werden (...)“ A_277/278

„hier [in der Konfliktberatung] haben wir eben diese Themen, diese Punkte, die die Berater auf jeden Fall alle anbringen müssen (...)“ A_280/281

Eine besondere Herausforderung, die seitens der Berater*innen angesprochen wird, ist die gesellschaftliche Stimmung, in der wieder stärker werdende konservative Wertvorstellungen um sich greifen.

„(...) es gibt eben die radikale Haltung Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht sein.“ B_376/377

„(...) die gesellschaftliche Entwicklung geht natürlich dahin, das ist ja zu spüren das ähm sehr viel (.) stärker wieder konservative Sichtweisen ähm um sich greifen.“ B_383/384

Wie die gesellschaftliche Stimmung in den Beratungsprozess eingreift oder ob es eher um die Wahrnehmung der Haltung gegenüber Abbrüchen geht, wird nicht direkt eingegrenzt. Ein weiterer Aspekt neben der oben angesprochenen Transparenz ist die eigene zugrunde liegende beraterische Einstellung.

„(...) unsere eigene Person ist da auch unser fast unser wichtigstes Handwerkszeug.“ B_255/256

„(...) wenn ich selber keine Vorverurteilungen treffe, dann ähm (..) ist das natürlich eine ganz hilfreiche Sache.“ C_314/315

Diese nimmt aus Sicht der Berater*innen eine erhebliche Stellung bei der Umsetzung der Beratung ein. Es bleibt festzuhalten, dass sich alle Interviewpartner*innen einig darüber sind, dass die gesetzliche Verankerung und die damit einhergehende Pflicht eine besondere Herausforderung darstellt und spezielle Anforderungen bewirkt. Nicht alle Berater*innen sind der Pflichtberatung jedoch abgeneigt, interessanterweise unabhängig von der Trägerschaft der Berater*innen.

„also ich finde das schon gut mit der Beratungsregelung.“ C_397

„ich würde es so belassen wie es ist, (...) ich finde dieses Pflichtgespräch nicht schlecht (...).“ D_238/239

4.8.2 Chancen der SKB

Die Berater*innen sehen einheitlich in der Beratung verschiedene Chancen, die sich aus dem beraterischen Grundverständnis ableiten und beschreiben lassen.

Zentral und einend aller Interviewpartner*innen ist das Ziel der Stärkung der Frau und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Die Unterstützung wird hierbei mal als Angebot, mal als Hilfestellung konkretisiert.

„(...) mein Ziel ist es einfach die Frau zu stärken jaa, zu unterstützen in der Entscheidungsfindung, wenn das da ist (...)“A_299/300

„(...) es ist (...) eine Hilfestellung, ein Angebot, eine Unterstützung in meiner Entscheidungs(.)situation, in meiner Konfliktsituation (...)“B_135/136

„ich versuche trotzdem ähm den Frauen anzubieten über ihre Situation zu sprechen (...) und dann ploppen ja manchmal auch noch andere Sachen auf wie Partnerschaft, Job und solche Sachen“ D_191-195

Ebenfalls wird die Entlastung als Chance der Beratung konkretisiert. Wobei es auch darum geht, Druck von den Schultern der Frauen zu nehmen in dem Sinne, dass es eben nicht nur richtige oder falsche Entscheidungen gibt. Vielmehr scheint es eher so zu sein, sich für eine Sache zu entscheiden, aber nicht gegen die andere.

„(...), dass ich mit ihnen das [ethische Seite] auch bespreche. und zwar im Grunde genommen ist es auch gemeint als Entlastung für die Frau. um zu wissen in dieser Konfliktsituation gibt es nicht Richtig oder Falsch, Gut oder Schlecht.“ B_263-266

„(...)wenn ich der Frau eine Last nehmen kann.“ C_296

Dies scheint besonders für die Beratungen zutreffend zu sein, bei denen eine Ambivalenz spürbar ist.

„bei den Ambivalenten denk ich ja es ist schon ne große Unterstützung in die Beratung zu kommen und zu gucken“ A_351/352

„es gibt mehrere Frauen (.) Familienpaare von denen ich weiß die sagen ja ohne das Beratungsgespräch gebe es das KIND NICHT.“ B_203/204

Den ambivalenten Frauen wird nochmals ein größerer Unterstützungsbedarf zugeschrieben. In einem Interview wird es sehr präzise als „anfühlen, anschauen, durchdenken und abwägen“ zusammengefasst, was die Beratung zu leisten vermag. Auch Helfferich, beschreibt diese Erkenntnis in ihren Interviews.

Besonders die konfessionell geprägten Berater*innen sehen eine Chance und Gelegenheit in der Beratung. Bei den vorliegenden Befragungen gab es vergleichbare Resultate. Dem Helfferich zugrunde liegenden Beratungsverständnis nach sollen Frauen in „Selbstverantwortung“ eine „tragfähige Entscheidung“ treffen. Grundlage ist die Herstellung einer Beratungsbeziehung, die von Vertrauen und Schutz geprägt ist (vgl. Helfferich, 2015: 5f.). Diese Erkenntnisse gehen einher mit denen dieser Erhebung. Neben den erkennbaren Chancen und Möglichkeiten, die die Beratung bietet, gibt es auch verschiedene Grenzen, die im Kontext des beraterischen Handelns wahrgenommen werden und auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll.

4.8.3 Grenzen der SKB

Als zentrale Grenze wird die Herausforderung festgestellt, im Rahmen der Pflichtberatung Zugang zur Frau zu finden, da es zunächst oftmals Ablehnung, Angst und Verunsicherung seitens der Frauen gegenüber den Berater*innen gibt. Mutmaßlich die Angst davor, dass Einfluss auf die Entscheidung genommen werden könnte. Infolgedessen müssen auch die Inhalte der Beratung stärker erfragt werden.

„die Frauen kommen hier würde ich sagen angespannt an, wissen nicht was erwartet sie, haben Angst das auf die Entscheidung Einfluss genommen werden kann (...) ähm nicht alle aber viele.“ A_129-132

„(...) es gibt glaube ich eine (.) ähm Spannung im Sinne wenn die Frauen zu uns kommen (.) haben sie natürlich auch Ängste und Befürchtungen (...)“ B_82-84

„(...) in dem die Frauen (...) zum Teil auch mit (.) Abwehr (.) ins Beratungsgespräch ähm kommen.“ B_105/106

Ein Faktor könnte dabei möglicherweise sein, dass besonders die entschiedenen Frauen wenig Sinn in der Beratung sehen und die Befürchtung vor der Einflussnahme auf die Entscheidung, gerade wenn sie für die Beendigung der Schwangerschaft getroffen wurde, als hoch eingeschätzt wird.

„ich habe erlebt was ich nicht gedacht hätte das sehr viele Frauen schon mit einer Entscheidung kommen (...) [dass es] dieses Abwägen gar nicht braucht (...)“ D_180-182

„(...) ich habe das schon erlebt das eine Frau mir auch sagte das sie das alles total entwürdigend findet.“ C_235/236

„es kommt oft vor das sie sagen, ist mir jetzt sehr unlieb das ich das so ähm handhaben muss.“ B_111/112

Insgesamt wird der gesetzliche Auftrag als Spagat beschrieben. Als die große Herausforderung, zum einen an der Seite der Frauen zu stehen und zum anderen, bestimmte Dinge, die das Gesetz vorgibt, zu erfüllen. Außerdem die Spannung zwischen eigener Haltung und dem Auftrag durch das Gesetz. Hier spielt besonders die Spannung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Recht der Schwangeren auf sexuelle Selbstbestimmung eine Rolle.

„zum einen sollen wir die Gesetzesgrundlage darstellen und Hilfen anbieten und zum anderen sind wir aber die Beraterinnen, die an der Seite der Frau stehen und gucken wo hat sie Kompetenzen, Stärken, was braucht sie gerade, wie können wir sie unterstützen.“ A_133-136

„also das ist auch eine eigene Spannung, dieser gesetzliche Auftrag und vielleicht die eigene Haltung oder die eigene Einstellung, die eigene Umgehensweise.“ B_85-87

„ähm (.) hier geht es eben auch, um um (..) um Persönlichkeitsrechte der Frauen halt ne.“ A_435/436

Abschließend soll noch kurz die Besonderheit des einmaligen Kontaktes in der SKB thematisiert werden. Die von zwei Berater*innen als explizite Herausforderung dargelegt wird.

„dass wir die Frauen, in der Regel nicht wiedersehen.“ A_211/212

„ich finde das ist das Schwierigste bei dieser Beratung ich muss wirklich in dieses eine Gespräch versuchen so viel wie möglich hinein zu bekommen.“ C_179/180

Die thematisierte Herausforderung, scheint durch den Druck, alle wichtigen Aspekte zu besprechen und in sehr komprimierter Zeit möglichst alle Themen abzuklopfen, zu entstehen. In diesem Zusammenhang wurde auch thematisiert, dass es eine vergebene Chance sei, dass die katholische Kirche keine Beratungsscheine mehr ausstellt und dieser einmalige Kontakt sozusagen nicht genutzt werden kann.

4.8.4 Gedachte Ideale

Im Interview gab es einen Komplex, der sich mit den „Idealvorstellungen“ auseinandersetzt und danach gefragt hat, wie Berater*innen sich Regelungen rund um den Schwangerschaftsabbruch wünschen würden.

Zentrale Erkenntnis hierbei ist, dass sich die Interviewpartner*innen unterschiedlich kritisch geäußert haben. So konstatierten zwei (einmal konfessionell, einmal nicht konfessionell), dass die Pflichtberatung sehr kritisch zu sehen ist und in der Endkonsequenz abgeschafft gehört.

„(...) grundlegend finde ich es schwierig das es eine Pflichtberatung sein muss ja. also das ist nen großer Punkt ja. (...) wo ich nicht mitgehe.“ A_311-313

„es ist auch verordnet das ist schon so und das ist aus meiner Sicht nach wie vor auch eine Schwierigkeit das es letztendlich ein Straftatbestand weiterhin ist im Gesetz (...)“B_180/181

„ich glaube letztendlich würde ichs, (...) würde ich wahrscheinlich auch die Beratung nicht mehr als Pflichtangebot regeln.“ B_355-357

Die Freiwilligkeit der Beratung sollte also verstärkt in den Fokus gerückt werden, damit auch die grundlegenden Prinzipien von Beratung Berücksichtigung finden könnten. Die Auferlegung der Beratung durch den Gesetzgeber scheint das zentrale Unterscheidungsmerkmal der SKB gegenüber anderen Beratungen zu sein und kann durch die Wegnahme der Pflicht aufgelöst werden.

„meiner Meinung nach kann Beratung nur freiwillig erfolgen (...)“ A_126/127

Die anderen beiden Interviewpartner*innen stellen die Pflichtberatung als sinnvoll in den Fokus, mit der Begründung, dass diese sonst niemand mehr in Anspruch nehmen würde.

„ich würde es so belassen wie es ist (...) ich finde dieses Pflichtgespräch nicht schlecht (...)“ D_238/239

„(..)von daher denke ich unterscheidet sich [Beratung nach §219 StGB von anderen Beratungen] für mich persönlich jetzt nichts.“ D_110/111

„also ich finde das schon gut mit der Beratungsregelung.“ C_397

„(...) also wenn man es nicht zur Pflicht macht mit dem Gespräch, dann ich glaube dann würde auch kaum jemand zum Gespräch gehen.“ C_414-416

Die Einstellungen offenbaren jedoch nicht, wie sich die Pflicht begründet. Ist es die Sorge, dass dann keine SKBs mehr stattfinden und der eigene Arbeitsplatz vielleicht gefährdet sein könnte oder geht es eher darum, die Mündigkeit der Frauen durch die Beratung abzusichern? Also dass schlussendlich die Überzeugung fehlt, dass Frauen eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können und wenn sie Bedarf verspüren, wie in vielen anderen sozialen Bereichen

auch, die Hilfe aufsuchen und in Anspruch nehmen würden? Dies lässt sich aus den Informationen, die die Interviews liefern, nicht abschließend beurteilen, wäre aber für eine vertiefte Analyse ein interessanter Ansatz.

Daran anknüpfend ist der Aspekt hochinteressant, dass die Pflichtberatung weniger kritisch gesehen wird als die Verurteilung im StGB insgesamt. Eine direkte Verknüpfung wird zwischen Strafbarkeit und Beratung gar nicht getroffen. So legt IP*in C auf der einen Seite fest, dass die Pflicht zur Beratung sinnvoll sei und gleichzeitig wird die Strafbarkeit infrage gestellt. Bei den Berater*innen, die für die Freiwilligkeit plädiert haben, stellt sich eine Kongruenz zu der grundlegenden Verurteilung im StGB dar.

„das der Schwangerschaftsabbruch ähm im Strafgesetzbuch geregelt ist (...) ich denke das ist eigentlich eine Katas(.)trophe, aus meiner Sicht für betroffene Frauen, das sie als Straftäterin gelten und straffrei bleiben.“ B_318-320

„irgendwie gibt es ja immer irgendwelche Leute die meinen ähm das Schwangerschaftsabbrüche bestraft werden müssen. Und ähm (.) ja das ist für mich ein Spannungsfeld (...) wo ich sage Leute.“ C_151-154

Die Berater*innen eint der Wunsch nach einer größeren Akzeptanz in der Gesellschaft und einer damit verbundenen Enttabuisierung des Themas Schwangerschaftsabbruch. Erzielt werden kann dies aus Sicht der Berater*innen durch die gesellschaftliche Thematisierung und Aufklärung. Wie die Aufklärung sich genau ausgestaltet, wird dabei nicht thematisiert. Eine Form der Aufklärung könnte die Förderung eines gesellschaftlichen Bewusstseins, fern weg der Frage nach Schuld und Verantwortung sein. Denn jeder sexuell aktive Mensch, begibt sich in die potenzielle Gefahr nicht intendiert schwanger zu werden, da es keine 100-prozentig sichere Verhütungsmethode gibt.

„(...) dass man niemanden verurteilt der so einen Weg mal gegangen ist (..) ja und ähm das jeder sich glücklich schätzen kann der nie vor so einer Entscheidung stehen musste. Und das wünsche ich jeder Frau das ihr das erspart bleibt, muss ich ehrlich sagen.“ C_500-503

„(...) es ist nach wie vor ein großes Tabuthema in unserer Gesellschaft. Ähm (5.0) oft fehlt den Frauen der austausch (...).“ A_231/232

Die gedachten Ideale der Berater*innen verdeutlichen die Komplexität des Themas. Es wird nie die eine Lösung geben, die allen ethischen Bestandteilen des Konflikts ausreichend Rechnung trägt.

Es bleibt die Frage offen, ob es um die „perfekte eine Lösung“ geht, oder nicht vielmehr darum, dass akzeptiert ist, dass es eine individuelle Situation ist, die jeweils auch nur individuell entschieden und gelöst werden kann. Ein Optimum für alle wird es nicht geben können, sondern so, wie zum jetzigen Zeitpunkt geregelt, ausschließlich einen „gesellschaftlichen Minimalkompromiss“.

5 Schlusswort

Der Thesis lagen folgende Fragestellungen zugrunde, die an dieser Stelle resümierend beantwortet werden sollen.

*Welche speziellen Anforderungen werden durch den Gesetzgeber an die Berater*innen im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung gestellt und wie lassen sich diese mit den Ansprüchen an psychosoziale Beratung vereinbaren?*

*Wie definieren die Schwangerschaftskonfliktberater*innen selbst die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung?*

*Welche Grenzen werden von den Berater*innen im Kontext ihres Handelns wahrgenommen?*

Übereinstimmend berichten die Berater*innen von der Herausforderung, innerhalb der verpflichtenden Beratung eine Gesprächsatmosphäre herzustellen, die von Vertrauen und Bereitschaft geprägt ist. Diese Wahrnehmung seitens der Berater*innen deckt sich mit den Erkenntnissen von Helfferich und Franz zu ihren Ausführungen der SKB (→2.4.6). Der Anspruch an psychosoziale Beratung wird dadurch gewährleistet, dass die Spannung zwischen dem Gesetz, der Berater*innenrolle und der Klient*in deutlich dargelegt wird und so eine Transparenz über die Grundsituation hergestellt wird. Dadurch entsteht die Chance, in ein Gespräch einzutreten, das nicht von Rechtfertigungen oder Druck, sondern von der Chance, „Entscheidung zu sichern“ geprägt ist. Diese Herangehensweise wird von den Berater*innen selbst geschildert und auch bei Franz und der Darlegung zum Spannungsdreieck als sinnvoller Weg konstatiert. Zugleich hält Franz die Einordnung der Beratung ins Leben der Frauen für relevant, und stellt diese als ein Mosaik im Leben dar, ohne wesentlichen Einfluss oder Veränderung auf die Entscheidung. Insgesamt scheint die Stimmung unter den Berater*innen so zu sein, dass nach dem Transparentmachen, die Gesprächsatmosphäre, mit der einer anderen psychosozialen Beratung vergleichbar ist.

Die Aufgabe der SKB wird von den Berater*innen einheitlich als Unterstützung und Angebot bei der Entscheidungsfindung beschrieben. Ebenso ist es das Ziel der Berater*innen, im Rahmen der Beratung eine Entlastung zu schaffen und auf besonders belastende Themen nochmals hinzuweisen, wie bspw. die ethische

Komponente, um zu verdeutlichen, dass es kein Richtig oder Falsch bei der Entscheidung gibt. Darüber hinaus wurde die Aufgabe beschrieben, den Frauen für die Zukunft etwas mitzugeben. Insgesamt scheint die Aufgabe der Berater*innen selbst offener wahrgenommen zu werden, als es das Gesetz zu meinen vermag. Zentrale Erkenntnis dieser Untersuchung ist hierbei, dass die Idee, „für den Schutz des ungeborenen Lebens“ zu beraten, in einem Widerspruch zu der Haltung der Berater*innen steht, die sich dabei doch eher an der Stelle der „tragfähigen Entscheidung für die Frau“ orientieren. Das schließt natürlich den Schutz des ungeborenen Lebens nicht zwangsläufig aus.

Grenzen im beraterischen Handeln werden besonders am Gesprächsanfang deutlich, wenn der Zwangskontext eine besondere Rolle beim Beziehungsaufbau und Schaffen einer Gesprächsebene einnimmt, die von Vertrauen geprägt ist. Diese Belastungen werden mehrheitlich, aber nicht einstimmig, kommuniziert. Der gesetzliche Auftrag als solcher wird als Spagat beschrieben und bringt bestimmte Begrenzungen mit sich. Die große Herausforderung ist zum einen, an der Seite der Frauen zu stehen, und zum anderen, die geforderten Inhalte, die das Gesetz vorgibt, zu erfüllen. Außerdem wird die Spannung zwischen der eigenen Haltung und dem Auftrag durch das Gesetz thematisiert. Hierbei spielt besonders die Spannung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Recht der Schwangeren auf sexuelle Selbstbestimmung eine zentrale Rolle. Zusammenfassend scheinen die Berater*innen und damit möglicherweise übertragbar die Schwangerschaftskonfliktberatung als solche, einen grundlegenden Umgang mit den gesetzlichen Regelungen gefunden zu haben, der tragfähig erscheint. Hier scheint der Verfasserin besonders der Fokus auf der tragfähigen und selbstbestimmten Entscheidung der Frauen wichtig zu sein. Gleichzeitig wird die Verortung im StGB kritisch betrachtet und die Sorge über wieder stärker werdende konservative Ressentiments in der Gesellschaft kommuniziert. Resümierend kann also gesagt werden, dass die Berater*innen ihren Weg mit dem Gesetz gefunden haben, sich mehrheitlich jedoch grundlegend andere Bestimmungen wünschen würden, die sich vor allem auf die Verortung im Strafgesetzbuch und die damit einhergehende Stigmatisierung beziehen.

Weitergehender Forschungsbedarf

Ein Resultat der Forschung ist die Feststellung, dass die Berater*innen in einem Teil die Pflichtberatung kritisch sehen und im Gesamten der Verortung im StGB kritisch gegenüberstehen. Spannend wäre es nun, die Perspektive der betroffenen Frauen zu erforschen: Wie nehmen sie die Beratungen wahr, wie nützlich erscheinen sie ihnen und welche Gefühle haben sie vor und nach der Beratung? Ebenso interessant wäre eine Untersuchung zu der – auch politisch – hochgradig relevanten Frage, ob Frauen auch eine Beratung auf ausschließlich freiwilliger Basis annehmen würden. Darüber hinaus war der Umfang dieser Untersuchung zu begrenzt um neben der inhaltlichen Analyse, auch zu analysieren, welche Bedeutung besonders kurzen oder gar nicht erst gegebenen Antworten beigemessen werden sollte.

Reflexion des Forschungsprozesses

Obwohl die Erzählimpulse zwei und drei nochmals angepasst wurden, stellten sich diese weiterhin als Schwachstellen des Interviewleitfadens heraus. Diese inhaltliche Nähe macht sich in Teilen auch bei der Auswertung bemerkbar, indem die Differenzierung der Aussagen teilweise schwierig erscheint. Die Hoffnung, dass nach der Anpassung differenziertere Antworten generiert werden könnten, hat sich leider nicht bestätigt. Die Grundidee dieser Thesis war es, aus den Erkenntnissen der Interviews einerseits Wissen über den Umgang mit Grenzen und Möglichkeiten in der Beratung zu generieren. Andererseits bestand die Idee Kriterien zur Qualitätsentwicklung abzuleiten. Dieser Gedanke konnte aufgrund des Umfangs der Arbeit und der mangelnden Aussagen seitens der Berater*innen nicht weiter verfolgt werden. Für einen noch höheren Erkenntnisgewinn hätte der Leitfaden diesbezüglich eine explizitere Fragestellung enthalten müssen. Das Thema der Qualitätssicherung, wäre ein interessanter Aspekt für die weitere Forschung. Zusammenfassend, sind die Forschungsfragen jedoch allumfassend beantwortet worden und das zugrunde liegende Ziel der Arbeit wurde erreicht. Insbesondere die Literatur von Mayring und Helfferich waren im Forschungsprozess eine große Hilfe bei der Bewerkstelligung dieser Herausforderung. Insgesamt ist das Forschungsvorhaben, als etwas zu umfangreich für die Anforderungen einer Bachelorthesis

einzuordnen. Dies hat die Verfasserin im Arbeitsprozess festgestellt und reflektiert, sich jedoch bewusst dafür entschieden, den größeren Umfang zu tolerieren, um ein umfassendes, transparentes Bild über den Prozess darlegen und die zugrunde liegenden Fragestellungen ausreichend beantworten zu können.

6 Literaturverzeichnis

Büchner, Bernward (2014): Zur Einführung. In: Büchner, Bernward/ Kaminski, Claudia/ Löhr, Mechthild (Hrsg.) (2014): Abtreibung. Ein neues Menschenrecht? 2. Auflage. Beltheim: Sinus-Verlag GmbH. S.11-15

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2014): Schwangerschaftsberatung §218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des §218 Strafgesetzbuch. 9. Auflage. Berlin

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2016): frauen leben 3. Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften. S.20-33 und S. 147-173

Busch, Ulrike/ Hahn, Daphne (Hrsg.) (2015): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript. S. 7-10

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2002): Qualitätsbeschreibung Sozialprofessionelle Beratung Letzter Zugriff: 21.12.2020 URL:

<https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/QualitätsbeschreibungSozialprofessionelleBeratung.pdf>

Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V (DGfB) (2020): Beratungsverständnis der Deutschen Gesellschaft für Beratung Letzter Zugriff: 21.12.2020 URL: https://dachverband-beratung.de/dokumente/DGfB_Beratungsverstaendnis_2.0.pdf

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) (2016): Ethik- Kodex der deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Letzter Zugriff: 15.10.2020 URL: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf

Döring, Nicola/ Bortz, Jürgen (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin Heidelberg: Springer Verlag

Franz, Jutta (2015): Beratung nach §219 StGB – Hintergründe, Herausforderungen und Anregungen In: Busch, Ulrike/ Hahn, Daphne (Hrsg.) (2015): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript. S. 257-277

Gläser, Jochen/ Laudel, Grit (2010): Experteninterview und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Großmaß, Ruth (2017): Beratung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2017): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 8. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos. S.93-94

Hahn, Daphne (2015): Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945. Wie gesellschaftlich relevante (Be-)Deutungen entstehen und sich verändern. In: Busch, Ulrike/ Hahn, Daphne (Hrsg.) (2015): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript. S. 41-59.

Hänel, Kristina (2019): Das politische ist persönlich: Tagebuch einer „Abtreibungsärztin“. Hamburg: Argument Verlag

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Helfferich, Cornelia (2015): Pflichtberatung: Die große Kluft zwischen gesetzlichem Anspruch und praktischem Nutzen. In: pro familia magazin 02/2015. S.4-7

Koschorke, Martin (2019): Schwangerschaftskonflikte – Beratung in der Praxis. Stuttgart: Klett-Cotta

Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Auflage. Auszug Kapitel 1. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 3. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Krolzik-Matthei, Katja (2015): §218. Feministische Perspektiven auf die Abtreibungsdebatte in Deutschland. Münster: Unrast Verlag

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlage und Techniken. 12. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. 6. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Nomos Gesetze (2020): Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992, zuletzt geändert durch Art.2 G zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019. In: Gesetze für die Soziale Arbeit. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Nomos Gesetze (2020): Auszug aus dem Strafgesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der RL (EU) 2017/1371 vom 19. Juni 2019. Sechzehnter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben. In: Gesetze für die Soziale Arbeit. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Pro Familia Bundesverband (2017): Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Hintergründe. Frankfurt am Main

Przyborski, Aglaja/ Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 4., erweiterte Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH

Statistisches Bundesamt (2020): Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung. Letzter Zugriff: 09.12.2020 URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueendung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html;jsessionid=B15475CBC8A118F0CF90777FBBFAAA1.internet8712

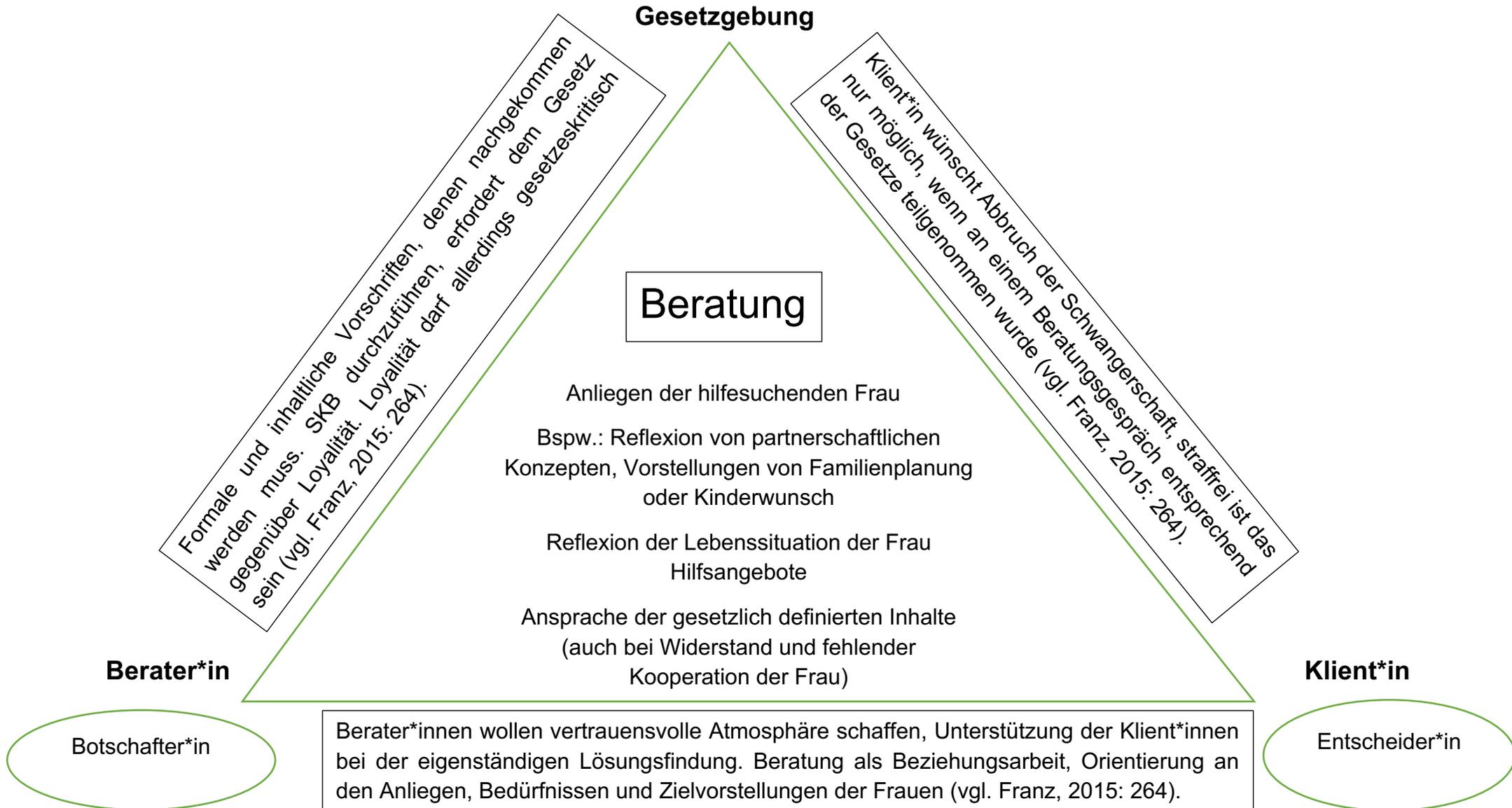
7 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| bspw. | beispielsweise |
| BZgA | Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung |
| bzw. | Beziehungsweise |
| ca. | circa |
| DBSH | Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit |
| DGfE | Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft |
| ggü. | Gegenüber |
| incl. | Inklusive |
| IP*in | Interviewpartner*in |
| SchKG | Schwangerschaftskonfliktgesetz |
| SKB | Schwangerschaftskonfliktberatung |
| SSW | Schwangerschaftswoche |
| StGB | Strafgesetzbuch |

Anhang

- 1 Das Auftragsdreieck nach Franz
- 2 Anfrage zur Mitarbeit
- 3 Kurzfragebogen soziodemografische Daten
- 4 Kurzprotokoll Interview
- 5 Informationsblatt zu den Formalitäten zum Verbleib bei den Interviewpartner*innen
- 6 Einverständniserklärung zur Mitarbeit an der qualitativen Interviewstudie für die Bachelorthesis von Rahel Müller
- 7 Interviewleitfaden halbstandardisiertes Expert*inneninterview
- 8 Transkriptionsregeln
- 9 Definitionen und Ankerbeispiele für die Kategorien
- 10 Bezeichnung, Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen
- 11 Paraphrasierung des extrahierten Materials

1 Das Auftragsdreieck nach J. Franz



2 Anfrage zur Mitarbeit

Liebe Berater*innen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,

mein Name ist Rahel Müller, ich studiere aktuell im 7. Semester Soziale Arbeit in Merseburg und stehe kurz vor meinem Abschluss. Im Rahmen meiner Bachelorthesis plane ich eine Interviewstudie mit Beratungsfachkräften über ihre Erfahrungen mit Grenzen und Möglichkeiten beraterischen Handelns im Kontext des §219 StGB und würde mich über Ihre Unterstützung sehr freuen.

Grundlage der geplanten Forschung sollen 4-6 Expert*inneninterviews sein. Deshalb würde ich mich sehr freuen, wenn Sie mir eine Stunde Ihrer Zeit zur Verfügung stellen würden, um an einem Interview teilzunehmen. Die Interviews werden per Audiogerät aufgezeichnet, anschließend von mir selbst transkribiert und in diesem Zuge anonymisiert. In der Thesis werden Interviewzitate ausschließlich so verwendet, dass keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen möglich sind. Mein Forschungsvorhaben richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Datenschutzes der Merseburger Hochschule. Weitere Informationen erhalten Sie von mir nach einer Zusage zur Teilnahme. Wenn Sie Erfahrungen in der Schwangerschaftskonfliktberatung haben, unabhängig davon, ob Ihre Beratungsstelle Bescheinigungen nach §219 StGB ausstellt oder nicht, freue ich mich über Ihre Kontaktaufnahme.

In Anbetracht der coronabedingten Beschränkungen persönlicher Kontakte biete ich gern an, dass wir das Interview im Rahmen eines Telefonats oder eines Videogesprächs führen können. Unter Beachtung der Hygienebestimmungen ist es ebenso möglich, dass wir das Interview an Ihrem Arbeitsplatz durchführen. Diese Entscheidung kann bilateral im Zuge der genauen Terminabstimmung getroffen werden.

Im Optimalfall soll die Durchführung der Interviews in der Woche 16. – 20.11 und/oder 30.11 – 04.12 stattfinden. Alle Interessierten bitte ich **bis zum 02.11. 2020** um eine Rückmeldung – gerne auch schon mit einem konkreten Terminvorschlag zur Durchführung.

Kontakt: Rahel Müller

01715614741 oder rahel.mueller@stud.hs-merseburg.de

Mit herzlichen Grüßen,
Rahel Müller

3 Kurzfragebogen soziodemografische Daten

Kodierung Interview:

Alter: _____ Jahre

Berufserfahrung: _____ Jahre

Durchschnittlicher Stundenumfang SKB: _____ Stunden/Woche

Tätigkeitsfelder mit ungefährender zeitlicher Gewichtung:

Konfession: Ja, welche _____ Nein

Aufgewachsen in der DDR BRD Einheit

Träger: konfessionell nicht konfessionell

4 Kurzprotokoll Interview

Kodierung Interview:

Datum/Uhrzeit: _____

Notizen:

5 Informationsblatt zu den Formalitäten

Zum Verbleib bei den Interviewpartner*innen

Nachfolgend finden Sie alle Informationen über das Vorgehen und den Datenschutz im Zusammenhang mit dem angefragten Interview für die Bachelorthesis. Der Datenschutz verlangt Ihre ausdrückliche und informierte Einwilligung, dass ich das Interview speichere und auswerte.

In der Bachelorthesis soll es um die Erforschung der Grenzen und Möglichkeiten beraterischen Handelns im Kontext des §219 StGB gehen, befragt werden Berater*innen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Das Interview wird im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit an der Hochschule Merseburg verwendet.

Die Durchführung der Studie geschieht auf der Grundlage der Bestimmungen der DSGVO. Die Interviewer*in unterliegt der Schweigepflicht und ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Arbeit dient allein wissenschaftlichen Zwecken.

Folgende Vorgehensweise sichere ich Ihnen zum Schutz Ihrer Daten zu:

- Mit allem Erzählten wird sorgfältig umgegangen. Ich nehme das Gespräch auf ein Diktiergerät auf. Die Tonaufnahme wird anschließend abgetippt und bis zum Abschluss der Arbeit an einem gesonderten Speicherort verwahrt, nach Beendigung wird die Tonaufnahme gelöscht. Tonaufnahme und Abschrift können Sie auf Wunsch erhalten.
- Im Zuge der Transkription werden alle Daten anonymisiert.
- Ihr Name und die Kontaktdaten werden am Ende der Arbeit in allen Unterlagen gelöscht. Die von Ihnen unterschriebene Erklärung zur Einwilligung in die Auswertung wird in einem gesonderten Ordner an einer gesicherten und nur mir zugänglichen Stelle aufbewahrt. Sie dient lediglich der Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzes und kann mit Ihrem Interview nicht mehr in Verbindung gebracht werden.
- Die Abschrift wird nicht veröffentlicht und ist neben mir ausschließlich den Prüfer*innen der Bachelorthesis zugänglich. Diese unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. In die Thesis selbst fließen einzelne Zitate ein, selbstverständlich ohne dass erkennbar ist, von welcher Person sie stammen.

Die Datenschutzbestimmungen verlangen auch, dass ich Sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweise, dass aus einer Nichtteilnahme keine Nachteile entstehen. Sie können Antworten auch bei einzelnen Fragen verweigern. Auch die Einwilligung ist freiwillig und kann bis zu 14 Tage nach der Durchführung der Interviews widerrufen und die Löschung des Interviews von Ihnen verlangt werden.

Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, mir Auskunft zu geben.

6 Einverständniserklärung zur Mitarbeit

an der qualitativen Interviewstudie für die Bachelorthesis von Rahel Müller

Ich bin über das Vorgehen bei der Auswertung der persönlichen, „freien“ Interviews mit einem Handzettel informiert worden (u.a.: die Abschrift gelangt nicht an die Öffentlichkeit, Anonymisierung bei der Abschrift, Löschung des Bandes/Aushändigung, Löschen von Namen und Telefonnummer, Aufbewahrung der Einwilligungserklärung nur im Zusammenhang mit dem Nachweis des Datenschutzes und nicht zusammenführbar mit dem Interview).

Ich bin damit einverstanden, dass einzelne Sätze, die aus dem Zusammenhang genommen werden und damit nicht mit meiner Person in Verbindung gebracht werden können, als Material für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können.

Unter diesen Bedingungen erkläre ich mich bereit, das Interview zu geben, und bin damit einverstanden, dass es auf Band aufgenommen, abgetippt, anonymisiert und ausgewertet wird.

Diese Einwilligungserklärung kann ich bis zu 14 Tage nach der Durchführung des Interviews widerrufen.

Ort/Datum

Unterschrift

7 Interviewleitfaden⁶ halbstandardisiertes Expert*inneninterview

| | |
|--|---|
| <p>Einstiegsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Uhr bereitlegen ○ Vorstellung meinerseits + Dankeschön für Bereitschaft ○ Formalitäten: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme - Notizen - Aushändigung Informationsblatt Datenschutz: Anonymität → Transkripte werden verschlüsselt, keine Rückschlüsse auf Person - Aushändigung des Audiomaterials anbieten - Störungsvermeidung - Einwilligungserklärung unterzeichnen lassen | |
| <p><i>Diktiergerät einschalten</i></p> <p>Hauptphase Interviewdurchführung</p> <p><i>Zunächst möchte ich kurz etwas zum Thema und Erkenntnisinteresse der Arbeit sagen, im Anschluss gebe ich noch einige allgemeine Hinweise und dann starten wir mit den expliziten Fragestellungen.</i></p> | |
| <p>Darlegung Titel der Arbeit</p> | <p>Spannungsfeld Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine qualitative Interviewstudie über Grenzen und Möglichkeiten beraterischen Handelns im Kontext des §219 StGB.</p> |
| <p>Erkenntnisinteresse</p> | <p>Beraterische Haltungen ableiten, Umgang mit dem Spannungsfeld analysieren (Grenzen und Möglichkeiten), Kriterien zur Qualitätssicherung ableiten</p> |

⁶ Dieser Interviewleitfaden ist in Anlehnung an das Beispiel von C.Helfferich entwickelt worden, vgl. C. Helfferich, 2011: 186

| | | |
|---|---|--|
| Hinweise an die Interviewpartner*innen | →Vorstellung der Methode Expert*inneninterview →Gibt es noch Fragen? | <ul style="list-style-type: none"> • Ich werde einzelne Erzählimpulse geben. Ggf. stelle ich noch weitergehende Nachfragen oder biete neue Impulse. Es darf alles, was Ihnen einfällt erzählt werden. Keine Sortierung vornehmen. Es gibt kein Richtig und Falsch. Alle Aussagen werden höchst vertraulich behandelt. |
|---|---|--|

| Leitfrage (Erzählaufforderung) | Check – Wurde das erwähnt? mögliche Nachfragen – nur wenn nicht von alleine angesprochen. (Formulierung anpassen) | Konkrete Fragen | Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen |
|--|---|---|--|
| Erzählimpuls I | | | |
| <p>Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein sehr spezifisches Berufsfeld. Können Sie mir etwas über Ihre berufliche Motivation und den beruflichen Werdegang erzählen?</p> | <ul style="list-style-type: none"> → Beweggründe → Wahrnehmung der Arbeit → gesellschaftliche Widerstände → Erlangung beraterischer Kompetenzen → Ausbildung SKB | <ul style="list-style-type: none"> → Können Sie mir noch etwas zu der Ausbildung, die Sie absolviert haben, um in der SKB zu arbeiten sagen? | <ul style="list-style-type: none"> → Nonverbale Aufrechterhaltung → Können Sie dazu noch etwas mehr erzählen? → Wie ging es weiter? Wie war das mit...? |

| Erzählimpuls II | | | |
|---|---|---|--|
| <p><i>Es wird immer wieder davon gesprochen, dass die Arbeit der Konfliktberatung in einem Spannungsverhältnis stattfindet. Können Sie mir das nach Ihrer Sicht wahrgenommene Spannungsfeld der Konfliktberatung erläutern?</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> → Handlungsspielräume → kritische Aspekte an der Tätigkeit → Das Gesetz als ständiger Wächter – was sind Ihre Gedanken dazu? → Grenzen des Zwangskontextes | <ul style="list-style-type: none"> → Wie unterscheidet sich Ihrer Wahrnehmung nach Beratung nach §219 von anderen Beratungen? → An welchen Stellen wird der Zwangskontext spürbar? → Welche Grenzen ergeben sich im beraterischen Sinne daraus? → Gibt es ein spezifisches Ziel, welches Sie im Beratungsprozess verfolgen? | <ul style="list-style-type: none"> → Nonverbale Aufrechterhaltung → Gibt es noch mehr Aspekte? → Wie ist das so mit...? |
| Erzählimpuls III | | | |
| <p><i>Was macht Ihrer Ansicht nach eine „gute“ SKB aus?</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> → Einflussnahme auf Entscheidung → Handling von Widerständen | <ul style="list-style-type: none"> → Wovon hängt der Verlauf der Beratung ab? → Wann mache ich welche Inhalte wie zum Thema? → Was sind hilfreiche Dinge im Beratungsprozess? | <ul style="list-style-type: none"> → Wie ist das so mit...? → Können Sie mir noch etwas mehr erzählen. |

| | |
|--|--|
| Abschluss einleitende Fragestellung | |
| Abschließend geht es mir nochmals darum, etwas zu Ihrer persönlichen Haltung zu hören. | → Wenn Sie bestimmen könnten, wie der Gesetzgeber den Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen regelt, wie sähen diese Regelungen aus? |
| Finale | |
| Wir sind jetzt am Ende des Interviews angelangt. | <p>→ Gibt es noch etwas, was Sie loswerden möchten?</p> <p>→ Gibt es etwas Wichtiges zu dem Thema, das wir vergessen haben, oder das Ihnen zu kurz gekommen ist?</p> |
| <p><i>Diktiergerät ausschalten</i></p> <p><i>Abschließenden Dank und Anerkennung aussprechen</i></p> <p>Kurzfragebogen soziodemografische Daten Unklares Erfragen, ansonsten selbstständig ausfüllen nach dem Interview</p> | |
| <i>Notizen zum Interviewverlauf auf dem Bogen der Soziodemografie vermerken.</i> | |

8 Transkriptionsregeln

1. Die Transkription erfolgt wörtlich, Dialekte werden so detailliert wie möglich ins Hochdeutsch übersetzt.
2. Interpunktion und Sprache werden leicht geglättet, dem Schriftdeutsch also angenähert.
3. Zustimmung oder bestätigende Lautäußerungen der Interviewerin werden nicht mit transkribiert, es sei denn, sie haben Einfluss auf den Redefluss der Interviewten Person.
4. Sprecherwechsel werden durch dreimaliges Drücken der Leertaste sichtbar gemacht. Wobei jeder Sprechbeitrag einen eigenen Absatz erhält.
5. Alle Angaben die Rückschlüsse auf eine befragte Person zulassen, werden anonymisiert.

| | |
|----------------|--|
| (...) | Kenntlich machen von Pausen, die Punkte in der Klammer geben die Dauer in Sekunden an bei >3 Sek. Wird die Zahl der Dauer in Sekunden eingetragen |
| <u>abcdef</u> | Unterstreichungen kennzeichnen eine besondere Betonung von Begriffen |
| ABCDEF | Schreiben in Großbuchstaben bei besonders lauter Aussprache |
| ((stöhnen)) | Nonverbale Aktivitäten und Äußerungen wie bspw.: lachen, stöhnen, tiefes atmen werden in der doppelten Klammer dokumentiert (gilt für befragte und interviewende Person) |
| I: | Kennzeichnung Interviewerin |
| A:, B:, C:, D: | Kennzeichnung der interviewten Person |
| [] | Einwürfe der jeweils anderen Person werden in eckige Klammern gesetzt |
| (unv.) | Kenntlichmachen von unverständlichen Wörtern |
| abcd- | Satz- oder Wortabbruch |

Diese Regelungen sind in Anlehnung an das Transkriptionssystem von U. Kuckartz entwickelt und zusammengestellt. Vgl. U. Kuckartz, 2016: 167

9 Definitionen und Ankerbeispiele für die Kategorien

| Kategorie | Definition | Ankerbeispiel |
|-----------|---|---|
| B | Zu B gehören alle Textbestandteile, die sich mit dem Thema Beratung im Allgemeinen befassen und keiner der nachfolgenden Ausprägungen zugeordnet werden können. | <i>„ich denke schon das die Beraterin generell damit einverstanden sein sollten. Ihre persönliche Haltung, um das auch der Frau zu spiegeln (...)“ D_271-273</i> |
| BG | Zu BG zählen alle Textbestandteile, die sich mit den beraterischen Grenzen auseinandersetzen. | <i>„(...) ich habe meistens nur eine Chance bei einem Gespräch jaa.“ C_172/173</i> |
| BC | Zu BC zählen alle Textbestandteile, die sich mit den beraterischen Chancen auseinandersetzen. | <i>„bei den Ambivalenten denk ich ja es ist schon ne große Unterstützung in die Beratung zu kommen und zu gucken.“ A_351/352</i> |
| BV | Zu BV zählen alle Textbestandteile, die sich mit beraterischen Haltungen befassen. | <i>„(...) ich will der Frau helfen zu sortieren (...) auch bißchen in dieses Gefühlschaos, in diese Notsituation, die das ja auch bedeutet, ein bißchen Ruhe hineinbringen.“ B_146, 148/149</i> |
| BW | Zu BW zählen alle Textbestandteile, die sich mit Widerständen im Rahmen der Beratung auseinandersetzen. | <i>„die Frauen kommen hier würde ich sagen angespannt an, wissen nicht was erwartet sie, haben Angst das auf die Entscheidung Einfluss genommen werden kann (...) ähm nicht alle aber viele.“ A_129-132</i> |
| BWg | Zu BWg zählen alle Textbestandteile, die sich mit gesellschaftlichen Widerständen der Beratung gegenüber befassen. | <i>„(...) es gibt eben die radikale Haltung Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht sein.“ B_376/377</i> |

| Kategorie | Definition | Ankerbeispiel |
|-----------|---|--|
| G | Zu G zählen alle Textbestandteile, die sich im Allgemeinen mit dem gesetzlichen Rahmen befassen. | <i>„(...) ich empfinde eher die gesetzliche Regelung (..) ist so ein Minimalkompromiss (...)“ B_175/176</i> |
| GK | Zu GK zählen alle Textbestandteile, die sich mit Kritik an dem gesetzlichen Rahmen auseinandersetzen. | <i>„dass der Schwangerschaftsabbruch ähm im Strafgesetzbuch geregelt ist (...) ich denke das ist eigentlich eine Katas(.)trophe, aus meiner Sicht für betroffene Frauen, das sie als Straftäterin gelten und straffrei bleiben.“ B_318-320</i> |
| GI | Zu GI zählen alle Textbestandteile, die sich mit einem gesetzlichen Ideal auseinandersetzen. | <i>„also ich glaube das dieser Straftatsbestand abgeschafft werden müste.“ B_317</i> |
| A | Zu A zählen alle Textbestandteile, die sich mit dem Thema Abbruch im Allgemeinen befassen. | <i>„(...) es ist nach wie vor ein großes Tabuthema in unserer Gesellschaft.“ A_231/232</i> |
| AE | Zu AE zählen die Textbestandteile, die sich mit der Einstellung einem Abbruch gegenüber befassen. | <i>„(...) ich finde die, eine Frau die sich für einen Abbruch entscheidet hat triftige Gründe (...)“ A_320/321</i> |

10 Bezeichnung, Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen

| Kategorie | Fundstelle | Zitat |
|-----------|------------|---|
| G | A_132/133 | „wir haben den Auftrag die Gesetzesgrundlagen darzustellen (...)“ |
| | A_156 | „Grundlage ist das in keinster Weise im Gespräch.“ |
| | A_274-276 | „(...) die Beraterin als solche braucht auch ne Haltung zu der Thematik irgendwie (...) braucht nen Umgang das Gesetz halt darzustellen (...)“ |
| | B_175/176 | „(...) ich empfinde eher die gesetzliche Regelung (..) ist so ein Minimalkompromiss (...)“ |
| | B_186/187 | „(...) erlebe und empfinde ich es eben nicht als Zwang auf MICH oder Druck auf mich oder als Korsett (...)“ |
| | B_321/322 | „(...) diese Beratung als (.) Pflichtberatung da bin ich ziemlich ((lachen)) ambivalent (...)“ |
| | C_217-219 | „(...) also für mich ist das so, wenn ich die Politik noch mit rein nehmen will in das Gespräch, die Frauen sind so belastet. ähm ne das nicht.“ |
| | C_226/227 | „ne, in der Beratung selber ist das kein Thema. (...)“ |
| | C_246/247 | „(...) im Gesetz steht ja auch so drin, dass ich zum Beispiel ich ähm die Frau nicht zwingen muss ihre Gründe zu nennen für einen Abbruch.“ |
| | C_441-444 | „ich finde was ganz ganz wichtig ist, einfach die Möglichkeit das die Frauen das machen können ganz offiziell, ohne Strafverfolgung. (...) das sollte unbedingt beibehalten werden.“ |
| | D_93/94 | „(...) so das ich da sehr froh bin über diese gesetzlichen Regelungen (...)“ |
| | D_144/145 | „(...) weil ich [den Pflichtcharakter] wie gesagt gar nicht so empfinde aber ich bin nicht die Frau (...)“ |
| | D_146 | „das gehört zu meinem Arbeitsfeld (...)“ |
| GK | A_123 | „die Schwierigkeit ist eben das es eine Pflichtberatung ist (...)“ |
| | A_139-141 | „das ist so (...) son Dreieck (...) auf der einen Seite die Klientin dann sitzt auf der anderen Seite das Gesetz und auf dem dritten Platz sitzt die Beraterin ne und dann muss man immer hin und her switchen irgendwie (...)“ |
| | A_152 | „[das gesetz] als Wächter nicht. aber schon als belastender Faktor ja (...)“ |

| | | |
|-----------|-----------|---|
| | A_277/278 | „(...) diese Pflicht und diese (..) Pflichtinhalte die dann da eben auch thematisiert werden (...)“ |
| | A_280-282 | „hier [in der Konfliktberatung] haben wir eben diese Themen, diese Punkte die die Berater auf jedenfall alle anbringen müssen (...)“ |
| | A_311-313 | „(...) grundlegend finde ich es schwierig das es eine Pflichtberatung sein muss ja. also das ist nen großer Punkt ja. (...) wo ich nicht mitgehe.“ |
| | B_79-81 | „das Gesetz allein bietet schon eine Spannung, ähm denn im Gesetzestext steht die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll ergebnisoffen geführt werden.“ |
| | B_180/181 | „es ist auch verordnet das ist schon so und das ist aus meiner Sicht nach wie vor auch eine Schwierigkeit das es letztendlich ein Straftatbestand weiterhin ist im Gesetz (...)“ |
| | B_318-320 | „dass der Schwangerschaftsabbruch ähm im Strafgesetzbuch geregelt ist (...) ich denke das ist eigentlich eine Katas(.)trophe, aus meiner Sicht für betroffene Frauen, das sie als Straftäterin gelten und straffrei bleiben.“ |
| | C_151-154 | „irgendwie gibt es ja immer irgendwelche Leute, die meinen ähm das Schwangerschaftsabbrüche bestraft werden müssen. Und ähm (.) ja das ist für mich ein Spannungsfeld (...) wo ich sage Leute.“ |
| | C_277/278 | „erfolgreich [e Konfliktberatung] wird (...) wiegesagt der Gesetzgeber daran messen wie viel Frauen wir davon überzeugen können ihre Kinder zu behalten.“ |
| GI | A_313/314 | „(...) ich finde es wichtig das Angebot für die Frauen vorzuhalten ja aber ähm diese Verpflichtung ist schwierig für mich.“ |
| | A_419-422 | „also ich finde ne grundlegende größere Aufklärung wäre von Notwendigkeit, das es einfach enttabuisiert wird, ne freiwillige Beratung ähm fände ich gut, ne größere Akzeptanz allgemein (...)“ |
| | A_436/437 | „Selbstbestimmung das ist ja auch nen Gesetz und das das eben auch durchgesetzt werden darf (...)“ |
| | B_317 | „also ich glaube das dieser Straftatsbestand abgeschafft werden müsste.“ |

| | | |
|----------|----------------|---|
| | B_348/349 | „ähm letztendlich ist schon gut (..) also in der letzten Konsequenz glaube ich sollte es so sein das es eine freie Entscheidung der Frau ist.“ |
| | B_355-357 | „ich glaube letztendlich würde ichs, (..) würde ich wahrscheinlich auch die Beratung nicht mehr als Pflichtangebot regeln.“ |
| | C_397 | „also ich finde das schon gut mit der Beratungsregelung.“ |
| | C_407/408 | „(...) von daher finde ich das Gespräch schon auch nochmal sehr wichtig (...)“ |
| | C_441-444 | „(...) ich finde was ganz ganz wichtig ist, einfach die Möglichkeit das die Frauen das machen können ganz offiziell, ohne Strafverfolgung. das ist ein ganz wichtiger Fakt und das sollte unbedingt beibehalten werden.“ |
| | D_238/239 | „ich würde es so belassen wie es ist (...) ich finde dieses Pflichtgespräch nicht schlecht (...)“ |
| B | A_344/345 | „[Einfluss auf die Entscheidungsfindung] kann ich halt überhaupt nicht sagen, weil die Frauen in der Regel nicht wiederkommen.“ |
| | A_346-348 | „gefühlte zehn Prozent sind ambivalent ja und möchten da ne Unterstützung in der Entscheidungsfindung, oder ne sich Allgemein erstmal beraten lassen und das Gespräch wirken lassen.“ |
| | A_368/369, 375 | „[hilfreiche Dinge in der Beratung] also erst mal so nen bißchen background angucken (...) die Motivation zu erfragen (...) und dann gehen wir gezielt (..) in die Wege rein.“ |
| | B_255/256 | „(...) unsere eigene Person ist da auch unser fast unser wichtigstes Handwerkszeug.“ |
| | B_418/419 | „(...) es kommt schon vor das Leute sagen sie sind ganz bewusst hierhergekommen.“ |
| | C_249/250 | „(...) man spürt die haben das Gefühl sie müssten sich irgendwie rechtfertigen.“ |
| | C_311 | „ja, ich glaube Zeit ist das Wichtigste.“ |
| | C_339-342 | „(...) wichtige Kriterien [für die Thematisierung von Inhalten] sind, gibt es schon Kinder, leben sie in der Partnerschaft, also so was ganz Wichtiges. wie ist die Lebenssituation (...). wie sind sie abgesichert, gibt's Familie im Hintergrund (...)“ |

| | | |
|-----------|-----------|---|
| | D_180-182 | „ich habe erlebt was ich nicht gedacht hätte das sehr viele Frauen schon mit einer Entscheidung kommen (...) [das es] dieses Abwägen gar nicht braucht (...)“ |
| | D_271-273 | „ich denke schon das die Beraterin generell damit einverstanden sein sollten. ihre persönlichen Haltung um das auch der Frau zu spiegeln (...)“ |
| BG | A_133-136 | „zum einen sollen wir die Gesetzesgrundlage darstellen und Hilfen anbieten und zum anderen sind wir aber die Beraterinnen, die an der Seite der Frau stehen und gucken wo hat sie Kompetenzen, Stärken, was braucht sie gerade, wie können wir sie unterstützen.“ |
| | A_197/198 | „(...) meine Grenzen sind eben dort, wo es extremst emotional wird (...) wo das keine typische Situation ist (...)“ |
| | A_211/212 | „dass wir die Frauen in der Regel <u>nicht</u> wiedersehen.“ |
| | A_212-214 | „dass der Anspruch eben besteht alles Wichtige in diese eine Beratungssequenz reinzupacken und bloß nichts zu vergessen (...)“ |
| | A_270/271 | „es ist halt im vergleich ne Herausforderung überhaupt an die Frau ranzukommen meist.“ |
| | A_273/274 | „ist das hier [bei der Konfliktberatung]so, dass ich das so ein bißchen rausziehen muss, rauskitzeln muss ohne aufdringlich zu sein.“ |
| | B_86/87 | „also das ist auch eine eigene Spannung dieser gesetzliche Auftrag und vielleicht die eigene Haltung oder die eigene Einstellung die eigene Umgehungsweise.“ |
| | B_124-126 | „dass [die fehlende Freiwilligkeit] erlebe ich im Grunde genommen gar nicht als so massiv. (...) es ist eine ganz kleine Schwelle am Beginn der Beratung.“ |
| | B_406/407 | „es ist wirklich eine Herausforderung dem allen [Schutz des ungeborenen Lebens und die Persönlichkeit der Mutter] gerecht zu werden.“ |
| | C_130/131 | „ich kann (..) wie gesagt nur mit dem Arbeiten was sie mir an die Hand geben und ähm das muss ja nicht immer das sein was wirklich der Konflikt ist (...)“ |
| | C_172/173 | „(...) ich habe meistens nur eine Chance bei einem Gespräch jaa.“ |

| | | |
|-----------|----------------|---|
| | C_179/180 | „ich finde das ist das Schwierigste bei dieser Beratung ich muss wirklich in dieses eine Gespräch versuchen so viel wie möglich hinein zu bekommen.“ |
| BC | A_299/300 | „(...) mein Ziel ist es einfach die Frau zu stärken jaa, zu unterstützen in der Entscheidungsfindung, wenn das da ist (...)“ |
| | A_351/352 | „bei den Ambivalenten denk ich ja es ist schon ne große Unterstützung in die Beratung zu kommen und zu gucken“ |
| | B_135/136 | „(...) es ist (...) eine Hilfestellung, ein Angebot, eine Unterstützung in meiner Entscheidungs(.)situation, in meiner Konfliktsituation (...)“ |
| | B_203/204 | „es gibt mehrere Frauen (.) Familienpaare von denen ich weiß die sagen ja ohne das Beratungsgespräch gebe es das Kind NICHT.“ |
| | B_210/211 | „(...) wirklich nochmal gut abzuwägen, gut anzuschauen, zu durchdenken, zu durchfühlen.“ |
| | B_263-266 | „(...) das ich mit ihnen das [ethische Seite] auch bespreche und zwar im Grunde genommen ist es auch gemeint als Entlastung für die Frau. um zu wissen in dieser Konfliktsituation gibt es nicht Richtig oder Falsch, Gut oder Schlecht.“ |
| | B_322-326 | „(...)weil ich natürlich in meiner Arbeit erlebe, das es (...) eine gute Wirkung hat für die frau in der situation. und wenn es eben auch diese Entlastung ist und das auch mit jemandem der Erfahrung hat, der mit ganz vielen Menschen spricht, die das betrifft (...)“ |
| | C_141-143 | „(...), weil ich ihr für die Zukunft was mitgeben kann (...) mitunter kann man die jetzige Situation nicht auflösen aber man kann ja mit der Frau arbeiten wie kann es trotzdem gut weitergehen (...)“ |
| | C_209/210, 213 | „bei der katholischen Kirche das wir die Scheine nicht mehr ausgeben dürfen (...) ich finde man vergibt sich eine Chance (...)“ |
| | C_302 | „(...) wenn ich der Frau eine Last nehmen kann.“ |
| | D_94-96 | „(...) viele positive Rückmeldungen in Gesprächen bekommen das es trotz des Zwangskontextes gut ist das nochmal thematisieren zu können.“ |

| | | |
|-----------|----------------|--|
| | D_191-195 | „ich versuche trotzdem ähm den Frauen anzubieten über ihre Situation zu sprechen (...) und dann ploppen ja manchmal auch noch andere sachen auf wie Partnerschaft, Job und solche Sachen“ |
| BV | A_126/127 | „meiner Meinung nach kann Beratung nur freiwillig erfolgen (...)“ |
| | A_136/137 | „es geht um um das aus meiner Sicht um das Wohl der Frau ja. ähm (..) um die Stärkung der Frau (...)“ |
| | A_141-144 | „(...) ich versuch das auch zu verdeutlichen ähm ne und ganz klar zu sagen ich muss ihnen sagen das ist die Gesetzesgrundlage, schlüpfe dann so aus meiner Rolle raus und komm dann aber wieder zurück auf meinen Stuhl und bin dann eben die Beraterin (...)“ |
| | A_286/287 | „also das finde ich schon, das ist nen großer Unterschied [gegenüber anderen Beratungen] (..) ähm (..) Belastung will ich nicht sagen (..) Herausforderung.“ |
| | A_302-304 | „mein Auftrag ist es hier eben neutral zu sein, die Frau zu stärken, Unterstützung anzubieten.“ |
| | B_90/91 | „(...) also ich glaube es gibt eine ganze Menge Spannungsbereiche Spannungsfelder.“ |
| | B_127-129 | „(...) ich möchte sie nicht beeinflussen oder überreden (...) ich verstehe die Beratung als Angebot mit jemandem Aussenstehenden über die Situation zu sprechen.“ |
| | B_146, 148/149 | „(...) ich will der Frau helfen zu sortieren (...) auch bißchen in dieses Gefühlschaos, in diese Notsituation die das ja auch bedeutet, ein bißchen Ruhe hineinbringen.“ |
| | B_151-154 | „ (...) das ist vorallem mein Anliegen, das die Frau aus so einem Gespräch gehen kann und sagen kann okay das war gut hier nochmal mit Hilfe von jemanden anderen alles gut zu durchdenken, alle Punkte nochmal anzuschauen die für die Entscheidung relevant sind.“ |
| | B_182/183 | „(...) naja dennoch [obwohl es ein Straftatbestand weiterhin ist im Gesetz] also ich selber kann mit diesem Kompromiss gut leben. ich finde den ganz tragfähig (...)“ |

| | |
|-----------|---|
| B_194 | „nicht die Tatsache das das Kind zur Welt kommt [macht eine erfolgreiche Konfliktberatung aus]“ |
| B_207-209 | „es ist auch nicht Ziel der Frau den Abbruch jetzt was weiß ich ähm, also tatsächlich nicht das Ziel Bera <u>kein</u> Beratungsgespräch zu führen ne.“ |
| B_239/240 | „also die wirkungsvollste Strategie [mit Widerständen umzugehen] ist, nicht in eine in einen Kampf zu gehen mit der Frau (...).“ |
| B_254 | „(...) dennoch ist es sowas glaub ich auch sehr individuelles, wie jeder die Beratung führt.“ |
| B_248/249 | „(...) zur Eröffnung der Beratung das ich eben genau diese was ich vorhin sagte den Frauen gerne vermitteln will das ich sie nicht zu irgendwas überreden möchte.“ |
| B_256-258 | „(...) das ich eigentlich jeder Frau (...) immer die ethische Seite und den ethischen Konflikt anspreche.das müssen sich die Frauen bei mir anhören ((lachen)).“ |
| B_270/271 | „(...) zuzugestehen das beide Entscheidungen in Betracht kommen, das beide Entscheidungen auch in Ordnung sind.“ |
| B_328/329 | „diese entlastende und unterstützende Funktion der Beratung die empfinde ich als (..) vorhanden.“ |
| B_390/391 | „(...) sehe ich mich auch wirklich als Anwältin der Frauen, (.) der betroffenen Frauen.“ |
| C_124/125 | „(...) also ich kann ja erst nur – erstens nur mit dem Arbeiten was die Frauen mir anbieten.“ |
| C_166 | „naja sie [die Schwangerschaftskonfliktberatung] entscheidet über Tod und Leben ja, oder kann mitentscheiden.“ |
| C_175/17& | „(...) bei aller Professionalität glaube ich kann keiner behaupten das er das, das einfach Abschalten kann ja.“ |
| C_216 | „(...) vielleicht kann ich ihnen für die Zukunft irgendwas mitgeben ne.“ |
| C_293-296 | „(...) für mich nicht unbedingt ähm (..) daran gemessen wie viele Frauen sich jetzt für das Kind entscheiden [als Kriterium für erfolgreiche Beratung]. sondern daran gemessen wie, (..) wie gestärkt die Frau aus dem Gespräch raus gehen kann.“ |

| | | |
|-----------|-----------|--|
| | C_314-316 | „(...) wenn ich selber keine Vorverurteilungen treffe, dann ähm (..) ist das natürlich eine ganz hilfreiche Sache.“ |
| | C_332/333 | „ (...) ich muss das aufgreifen was die Leute mir geben im Gespräch.“ |
| | C_416-418 | „was ich mir mehr wünschen würde, dass die Männer auch verpflichtend zur Beratung gehen müssten.“ |
| | C_492/493 | „(...) also das jeder mal in die Situation kommen kann ich finde das sollte keiner vergessen.“ |
| | C_500/501 | „(...) das man niemanden verurteilt der so einen Weg mal gegangen ist.“ |
| | D_90/91 | „(...) prinzipiell finde ich das sehr gut, das es diese Möglichkeit für Frauen gibt.“ |
| | D_110/111 | „(..)von daher denke ich unterscheidet sich [Beratung nach §219 StGB von anderen Beratungen] für mich persönlich jetzt nichts.“ |
| | D_121-123 | „(...) dann versuche ich immer sozusagen ähm drauf einzugehen das es ja auch ein Angebot ist, generell das Thema zu beleuchten (...)“ |
| | D_155-158 | „(...) das die Frau sich trotz dieses Zwangskontextes irgendwo wohlfühlt in nem Gespräch. Das sie sich verstanden und angenommen fühlt, nicht verurteilt (...) das sie mit einer guten Entscheidung hier raus geht.“ |
| | D_168-170 | „(...) wenn sie ähm wenn die Frau auch wenn sie ängstlich herkommt oder verunsichert oder so das sie mit nem ähm Gänsefüßchen guten Gefühl hier wieder geht jaa.“ |
| | D_205/206 | „(...) was die Frau mir vorgibt, (...) versuche ich aufzugreifen(...)“ |
| BW | A_129-132 | „die Frauen kommen hier würde ich sagen angespannt an, wissen nicht was erwartet sie, haben Angst das auf die Entscheidung Einfluss genommen werden kann (...) ähm nicht alle aber viele.“ |
| | B_82-84 | „(...) es gibt glaube ich eine (.) ähm Spannung im Sinne wenn die Frauen zu uns kommen (.) haben sie natürlich auch Ängste und Befürchtungen (...)“ |
| | B_105-107 | „(...) in dem die Frauen (...) zum Teil auch mit (.) Abwehr (.) ins Beratungsgespräch ähm kommen.“ |

| | | |
|------------|-----------|--|
| | B_111/112 | „es kommt oft vor das sie sagen, ist mir jetzt sehr unlieb das ich das so ähm Handhaben muss.“ |
| | B_228-231 | „(...) ich würde sagen zu 95% gibt's wenig und keinen Widerstand, sondern eher Bereitschaft und Interesse auch der Frauen an dem Gespräch ne. an der Beratung. vielleicht würden das aussenstehende Studien anders feststellen.“ |
| | B_234-236 | „(...) ein Widerstand zum Beispiel ist, dass Frauen manchmal sehr fröhlich lachend (.) ähm hier sitzen und (.) natürlich Sorge haben das all die Gefühle auch aufbrechen und rauskommen in der Beratung.“ |
| | B_286-288 | „die Reaktion ist eigentlich in all den Jahren zu ganz überwiegendem Teil, das die Frauen sagen das ist für mich nicht der weg die Adoption.“ |
| | B_425/426 | „(...) es ist eine evangelische Einrichtung. bei einer Schwangerschaftskonfliktberatung (..) glaube ich, ist es eher eine Hürde.“ |
| | C_235/236 | „(...) ich habe das schon erlebt das eine Frau mir auch sagte das sie das alles total entwürdigend findet.“ |
| | D_118/119 | „[Der Zwangskontext wird spürbar](...)wenn die Frauen kommen wegen dem Schein also wenn sie deutlich machen ich brauche doch so einen Schein.“ |
| | D_226/227 | „das ist auch wieder so ganz individuell (...). Ist schwierig () da [beim Umgang mit Widerständen] gibt's keinen Plan A und Plan B.“ |
| BWg | B_368-370 | „(...) in dem Spannungsfeld zwischen (...) dem was die Haltung der evangelischen Kirche ist, und dem was vielleicht meine individuelle Haltung ist.“ |
| | B_376/377 | „(...) es gibt eben die radikale Haltung Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht sein.“ |
| | B_383/384 | „(...) die gesellschaftliche Entwicklung geht natürlich dahin, das ist ja zu spüren das ähm sehr viel (.) stärker wieder konservative Sichtweisen ähm um sich greifen.“ |
| | C_135-137 | „(...) Spannungsfeld ist natürlich auch weil immer ein Politikum ist. Ähm weil es ähm Todgeredet wird. Weil gesagt wird jaaa ähm ähm wie viel kennt ihr denn die nach eurer Beratung das Kind behalten haben.“ |

| | | |
|-----------|-----------|--|
| A | A_231/232 | „(...) es ist nach wie vor ein großes Tabuthema in unserer Gesellschaft. Ähm (5.0) oft fehlt den Frauen der Austausch (...).“ |
| | A_326/327 | „ich freue mich ja über jede ambivalente Frau die sich dann fürs Austragen entscheidet (...).“ |
| | A_328/329 | „(...) ich kann (..) ich kann die Frauen größtenteils in ihrer Entscheidung verstehen (.) ich kann die Entscheidung nachvollziehen.“ |
| | C_46 | „und ähm ja das war für mich immer ein sehr sehr spannendes Thema.“ |
| | C_479/480 | „das habe ich auch schon erlebt ja das Männer damit [Abbruch] echt Probleme haben (...) also im nachhinein ne (...).“ |
| AE | A_238-240 | „(...) sie müssen sich nicht immer gegen was entscheiden, sondern können dann eben den Fokus darauf legen sich für etwas zu entscheiden ne.“ |
| | A_315/316 | „(...) ich bin der Meinung (..) wir haben hier in Deutschland das Glück das die Frauen diesen Weg gehen können.“ |
| | A_320/321 | „(...) ich finde die, eine Frau die sich für einen Abbruch entscheidet hat triftige Gründe jaa.“ |
| | A_324-326 | „also ich maße mir da kein Urteil an über die Frau, das steht mir nicht zu. es kann nur jede Frau für sich selbst entscheiden.“ |
| | A_429/430 | „(...) was ich mir wünsche ne größere Enttabuisierung wäre auch mein Anliegen.“ |
| | A_435/436 | „ähm (.) hier geht es eben auch um um (..) um Persönlichkeitsrechte der Frauen halt ne.“ |
| | B_394-397 | „(...) der Schutz des Lebens heißt für mich ähm es ist beides Schützenswert. das Leben und die Persönlichkeit der Mutter und des Kindes. es ist Eins. es gegeneinanderzustellen funktioniert nicht.“ |
| | B_398-400 | „(...) ich betrachte einen Schwangerschaftsabbruch nicht als verantwortungslos, (.) sondern als Ausdruck von Verantwortung und Bemühen Verantwortung wahrzunehmen.“ |
| | C_154-156 | „(...) möglichst stellen sich dann noch Leute hin die was weiß ich (.) jenseits der Wechseljahre sind und dann ja behaupten, das ähm das man das Verbiehen müsste.“ |

| | | |
|--|-----------|---|
| | C_481 | „also ich finde schon das den Männern komplett zu verheimlichen (..) auch nicht gut (...).“ |
| | C_500-503 | „(...) das man niemanden verurteilt der so einen Weg mal gegangen ist (..) ja und ähm das jeder sich glücklich schätzen kann der nie vor so einer Entscheidung stehen musste. Und das wünsche ich jeder Frau das ihr das erspart bleibt, muss ich ehrlich sagen.“ |
| | D_268/269 | „(..) also prinzipiell finde ich ja wenn man ähm was jetzt so die Haltungen angeht wenn man prinzipiell dagegen ist, dann könnte man diesen Job nicht tun.“ |

11 Paraphrasierung des extrahierten Materials

Interview A:

Beratung

- Wie die Einflussnahme auf die Entscheidung ist, kann nicht gesagt werden, weil die Frauen in der Regel nicht wiederkommen.
- Vom Gefühl her, sind ungefähr zehn Prozent der Frauen ambivalent und möchten eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, sich im Allgemeinen beraten lassen oder das Gespräch wirken lassen.
- Hilfreiche Dinge im Rahmen der Beratung sind die Erfragung der Motivation, die Klärung der Hintergründe und dann werden gezielt die möglichen Wege angeschaut.

Beraterische Grenzen

- Einerseits soll die Gesetzesgrundlage dargestellt und Hilfe angeboten werden, andererseits stehen wir an der Seite der Frauen und schauen welche Kompetenzen und Stärken gibt es und was wird in der aktuellen Situation benötigt, um zu unterstützen.
- Persönliche Grenzen sind an den Stellen wo es besonders emotional wird und die Beratung von einer „typischen“ Situation abweicht.
- Der einmalige Beratungskontakt.
- In dem einen Gespräch muss alles Wichtige untergebracht werden, es besteht der Anspruch nichts zu vergessen.
- Der Zugang zur Frau im Rahmen der Beratung ist herausfordernd.
- Bei der Konfliktberatung müssen die zu besprechenden Themen stärker erfragt werden.

Beraterische Chancen

- Ziel der Beratung ist die Stärkung der Frau und die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.
- Für Frauen die ambivalent in die Beratung kommen, besteht der größte Nutzen.

Beraterisches Verständnis

- Beratung kann nur freiwillig erfolgen.
- Es geht um die Frau, ihr Wohl und die Stärkung.
- Transparenz über den gesetzlichen Rahmen herstellen und eigene beraterische Funktion abgrenzen.
- Auftrag ist die Wahrung der Neutralität, um zu unterstützen.

Beraterische Widerstände

- Frauen kommen angespannt in die Beratung und haben oftmals Angst vor einer Einflussnahme auf die Entscheidung.

Beraterische Widerstände gesellschaftlich

- Keine Fundstelle

Interview B

Beratung

- Berater*innen sind ihr eigenes, wichtigstes Handwerkszeug
- Menschen entscheiden sich bewusst für diese Beratungsstelle.

Beraterische Grenzen

- Spannung zwischen dem gesetzlichen Auftrag und der eigenen Einstellung.
- Der Pflichtkontext ist eine kleine Hürde am Beginn der Beratung.
- Herausforderung dem Spagat zwischen Schutz des ungeborenen Lebens und den Persönlichkeitsrechten der Frau gerecht zu werden.

Beraterische Chancen

- Die Beratung ist eine Hilfestellung, ein Angebot, eine Unterstützung für die Entscheidungsfindung.
- Beratung als Chance für einen Entscheidungswandel (pro Kind).
- Beratung als Chance: anzuschauen, anzufühlen, zu durchdenken, abzuwägen.

- Entlastung der Frau durch die Thematisierung des ethischen Konflikts: es gibt kein richtig oder falsch, gut oder schlecht.
- Erfahrung der positiven Wirkung von Beratung.
- Chance zu entlasten, durch die Möglichkeit der Erfahrung seitens der Berater*innen (Kontakt zu vielen Betroffenen Menschen).

Beraterisches Verständnis

- Viele Spannungsfelder.
- Beratung als Angebot mit jemandem Aussenstehenden ins Gespräch zu kommen, nicht als Beeinflussung oder Überredung.
- Ruhe in die Situation bringen.
- Anliegen: Frau mit gutem Gefühl aus der Beratung zu entlassen.
- Kompromiss ist, trotz der Verortung als Straftatbestand, gut aushaltbar.
- Erfolg in der Beratung misst sich nicht am Austragen des Kindes.
- Es ist nicht gedacht, kein Beratungsgespräch zu führen – nur den Schein zu übergeben.
- Widerständen ist am besten zu begegnen in dem man sich nicht auf einen Kampf einlässt.
- Beratung wird immer individuell geführt (von jedem*r Berater*in).
- Einstieg in die Beratung ist immer die Vermittlung meiner Einstellung: ich möchte nicht Einfluss auf sie nehmen.
- Frauen müssen sich bei mir mit dem ethischen Dilemma auseinandersetzen.
- Zugeständnis das beide Entscheidungen in Betracht kommen können.
- Beratung als entlastende und unterstützende Funktion.
- Anwält*in der Frauen für ihre Rechte.

Beraterische Widerstände

- Wenn die Frauen in die Beratung kommen haben sie Befürchtungen und Ängste.
- Teilweise kommen die Frauen mit Abwehr.
- Einige Frauen formulieren die Emotion, die Beratung als unlieb wahrzunehmen.

- Ungefähr 95% der Frauen zeigen keinen Widerstand, sondern Bereitschaft und Interesse an einem Gespräch, mit der Einschränkung das dies die Wahrnehmung durch die Berater*innenbrille ist.
- Ein Widerstand, sind fröhlich lachende Frauen, die Angst haben das ihre dahinterliegenden Gefühle aufbrechen.
- Die Idee von Adoption ist für die meisten Frauen keine Option.
- Die kirchliche Trägerschaft ist bei der Konfliktberatung eher ein Hindernis.

Beraterische Widerstände gesellschaftlich

- Arbeiten in dem Spannungsfeld aus eigener Haltung und der Haltung der evangelischen Kirche.
- Teile der Gesellschaft meinen, Schwangerschaftsabbrüche dürfen keineswegs sein.
- Die Gesellschaft entwickelt wieder stärker ausgeprägte konservative Sichtweisen.

Interview C

Beratung

- In der Beratung wird spürbar das Frauen denken sie müssen sich rechtfertigen.
- Zeit ist das wichtigste Instrument in der Beratung.
- Thematisierte Inhalte der Beratung sind die Lebenssituation, Ergründung des Unterstützungsnetzwerks, Absicherung.

Beraterische Grenzen

- Es kann nur mit dem gearbeitet werden, was die Frau in der Beratung anbietet, das ist nicht immer der Kern des Konflikts.
- Es gibt nur eine Chance durch den einmaligen Kontakt.
- In einem Gespräch muss so viel wie möglich untergebracht werden.

Beraterische Chancen

- Die akute Situation ist nicht unbedingt zu lösen, aber es können Skills für die Zukunft mitgegeben werden, wie es „gut“ weitergehen kann.
- Das die katholische Kirche keine Scheine mehr ausstellt ist eine vergebene Chance.
- Chance der Beratung ist der Frau eine Last zu nehmen.

Beraterisches Verständnis

- Es kann nur mit dem gearbeitet werden was die Frau anbietet.
- Die Schwangerschaftskonfliktberatung kann mitentscheiden über Tod und Leben.
- Abgrenzung zu den Beratungen ist schwer möglich trotz aller Professionalität.
- Gedanke, den Frauen für ihre Zukunft etwas mitzugeben.
- Gelungene Beratung bemisst sich nicht daran wie viele Frauen die Schwangerschaft austragen, sondern wie gestärkt die Frauen die Beratung verlassen.
- Keine Vorverurteilungen zu treffen ist für die Beratung hilfreich.
- Es müssen die Aspekte im Gespräch aufgegriffen werden die mir angeboten werden.
- Männer sollten stärker verpflichtet werden in die Beratung eingebunden zu sein.
- Jeder Mensch kann in diese Situation kommen nicht- intendiert schwanger zu werden.
- Menschen, die einen Abbruch vollzogen haben, dürfen nicht verurteilt werden.

Beraterische Widerstände

- Die Beratung wird von manchen Frauen als Entwürdigend wahrgenommen.

Beraterische Widerstände gesellschaftlich

- Schwangerschaftsabbrüche sind ein Politikum. Das Thema wird gesellschaftlich verschwiegen und die Beratung in Teilen abgewertet.

Interview D

Beratung

- Ein großer Teil der Frauen kommt entschieden in die Beratung und hat keinen Gesprächsbedarf mehr abzuwägen.
- Die Berater*in sollte grundlegend mit der Praxis von Schwangerschaftsabbrüchen einverstanden sein.

Beraterische Grenzen

- Keine Fundstellen

Beraterische Chancen

- Chance den Konflikt zu thematisieren wird positiv gespiegelt, unabhängig vom Zwangskontext.
- Angebot für ein Gespräch, oftmals Türöffner für weitere Themen wie Partnerschaft oder Arbeit.

Beraterisches Verständnis

- Wenn die Frau mit Angst und Unsicherheit gekommen ist, ist es Ziel, das sie mit einem „guten“ Gefühl die Beratung verlässt.
- Die Beratung ist ein Angebot.
- Positive Einstellung zu dem „Angebot“ für Frauen
- Keine wahrgenommene Unterscheidung zwischen allgemeiner Beratung und der Beratung nach § 219 StGB.
- Frau soll sich trotz der Pflicht wohlfühlen können, indem sie sich angenommen, verstanden und nicht verurteilt fühlt.
- Die Frau gibt Themen der Beratung vor.

Beraterische Widerstände

- Der Zwangskontext wird spürbar, wenn die Frauen nur wegen dem Schein kommen und das auch kommunizieren.

Beraterische Widerstände gesellschaftlich

- Keine Fundstellen

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, sind kenntlich gemacht. Die Arbeit war in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.

Halle (Saale), 21.01.2021

Rahel Müller